

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die Liberalisierung der Wasserversorgung im Rahmen
des GATS unter Einbezug Österreichs“

Verfasserin

Barbara Dunst

Angestrebter akademischer Grad

Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag.^a rer. soc. oec.)

Wien, im Februar 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer/Betreuerin:

A-157
Internationale Betriebswirtschaft
Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Clemenz

Ich versichere:

dass ich die Diplomarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe.

dass ich dieses Diplomarbeitsthema bisher weder im In- noch im Ausland (einer Beurteilerin/ einem Beurteiler zur Begutachtung) in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

dass diese Arbeit mit der vom Begutachter beurteilten Arbeit übereinstimmt.

Datum

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	III
Vorwort	IV
0. Einleitung	1
0.1 Ziel der Arbeit	1
0.2 Definitionen und Begriffsbestimmungen	2
1 Wasserversorgung in Österreich	4
1.1 Wassernutzung in Österreich	4
1.2 Rechtliche Regelung und Kompetenzverteilung in der Siedlungswasserwirtschaft	5
1.2.1 Anschluss- und Benutzungszwang	7
1.3 Organisationsformen in der Siedlungswasserwirtschaft	7
1.3.1 Organisationsformen des öffentlichen Rechts	8
1.3.2 Privatrechtliche Organisationsformen	9
1.4 Kosten und Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft	14
1.4.1 Gesamtaufwendungen, laufende Aufwendungen und Investitions- kosten in der Trinkwasserversorgung	14
1.4.2 Einnahmen in der Trinkwasserversorgung	15
2 Die Ressource Wasser - Wassermarkt und Wettbewerb	18
2.1 Die Eigenheiten der Ressource Wasser	18
2.1.1 Beschränkte natürliche Ressource	18
2.1.2 Soziales Gut oder Handelsware	20
2.2 Wasserversorgung als natürliches Monopol	23
2.3 Wettbewerb am Wassermarkt	24
3 The General Agreement on Trade in Services (GATS)	25
3.1 Das Rahmenabkommen	25
3.1.1 Allgemeine Verpflichtungen und Prinzipien	27
3.1.2 Spezifische Verpflichtungen und Prinzipien	27
3.2 Die Welthandelsrunden	28
4 Standpunkt der EU bei der Liberalisierung der Wasserversorgung auf internationaler Ebene	30

4.1	Interesse an Umweltdienstleistungen.....	30
4.2	GATS-Verhandlungen	31
4.2.1	Länderlisten und Klassifikation von Umweltdienstleistungen	31
4.2.2	Forderungen und Angebote im Bereich der Umweltdienstleistungen (Trinkwasserversorgung)	36
4.2.3	Neuer Start der Verhandlungen in Hong Kong.....	44
4.3	Fazit, Interpretation und Ausblick.....	46
5	Die Auswirkungen der GATS-Regeln auf die österreichische Wasserversorgung.....	49
5.1	Liberalisierung durch GATS-Regeln und deren Folgen	49
5.1.1	Die Rahmenbedingungen des GATS-Vertrages	50
5.1.2	Die allgemeinen Liberalisierungsprinzipien des GATS-Vertrages	51
5.1.3	Die spezifischen Liberalisierungsprinzipien des GATS-Vertrages	53
5.2	Fazit und Ausblick	54
6	Fazit.....	55
	Literaturverzeichnis.....	58
	Anhang.....	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wasserentnahmen in Österreich (1980-1998) (Quelle: Milota, 2002, S. 374.)	5
Abbildung 2: Organisationsformen in der Wasserwirtschaft (Quelle: BMLFUW, 2001, S. 4.)	8
Abbildung 3: Organisationsrechtliche Gliederung zwischen formaler und materieller Privatisierung (Quelle: BMLFUW, 2001, S. 5.).....	10
Abbildung 4: Formaler und materielle Privatisierung nach dem Grad der privaten Risiko- und Aufgabenteilung (Quelle: BMLFUW, 2001, S. 6.).....	11
Abbildung 5: Überblick über privatwirtschaftliche Modelle (Quelle: BMLFUW, 2001, S. 9.)	13
Abbildung 6: Aufteilung der Investitionskosten in der Trinkwasserversorgung (Quelle: Oppolzer, 2003, S. 88.)	15
Abbildung 7: Finanzierung der Investitionskosten in der SWW (1993-1999) (Quelle: Oppolzer, 2003, S. 91.)	15
Abbildung 8: Einnahmenstruktur der Wasserversorgung (1999) (Quelle: Oppolzer, 2003, S. 93.)	16
Abbildung 9: Übersicht Länderliste (Quelle: Scherrer et al., 2004, S. 46.).....	31
Abbildung 10: GATS-Klassifikation der WTO (Quelle: Scherrer et al., 2004, S. 48.)	32
Abbildung 11: EU-Vorschlag: Klassifizierung v. Umweltdienstleistungen (Quelle: Scherrer et al., 2004, S. 48.).....	35
Abbildung 12: Gliederung des Teilssektors (a) (Quelle: Scherrer et al., 2004, S. 49.)	35
Abbildung 13: EU-Forderung an Bangladesch im Wassersektor - MA (Marktzugang), NT (Inländerbehandlung) (Quelle: European Commission, GATS 2000, 2000, S. 8.).....	39

Vorwort

Liberalisierungsbestrebungen in der Trinkwasserversorgung sind in den letzten Jahren immer mehr in den Mittelpunkt der öffentlichen Wahrnehmung gerückt. Einhergehend mit heftigen Diskussionen wird diese Thematik zumeist sehr emotional behandelt. Eine regelrechte Flut von Informationen und Studien erschweren es einen guten Überblick über Fakten und Tatsachen zu erlangen.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf den Aspekt der Trinkwasserversorgung und gibt einen Einblick in diese Thematik. Das Bestreben dieser Arbeit liegt darin, einen guten Überblick über die jetzige Situation der Wasserversorgung in Österreich und mögliche Auswirkungen von internationalen Liberalisierungstendenzen zu schaffen.

Ich möchte mich herzlich bei allen, die mich bei dieser Arbeit und dem vorausgehenden Studium so tatkräftig unterstützt haben, bedanken.

Im Besonderen gilt dies für meine Eltern, die mich immer unterstützt haben und alle meine Launen und Stimmungen tapfer ertragen haben. Ohne deren Hilfe, hätte ich mein Studium und diese Arbeit nicht beendet.

Weiters bedanke ich mich bei meinem Betreuer Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Clemenz, dessen persönliche Unterstützung zum Gelingen dieser Diplomarbeit beigetragen hat.

Mein Dank gilt auch DI Manfred Eisenhut, dem Bereichsleiter Wasser der Österreichischen Vereinigung für das Gas und Wasserfach, der durch sein Interview einen wertvollen Einblick in die vorliegende Thematik ermöglicht hat.

0. Einleitung

Wasser, insbesondere sauberes Trinkwasser, ist ein Gut von höchster Wichtigkeit. Es sichert unser Überleben. Wasser sollte allen Menschen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, jedoch haben nicht alle Menschen Zugang zu sauberem Trinkwasser und werden vom Konsum ausgeschlossen. Die steigende Wasserknappheit in einigen Teilen der Welt und das gleichzeitige Überangebot an hochqualitativem Trinkwasser in anderen Ländern, wie z. B. in Österreich, bringen die kommerzielle Bedeutung des Gutes Wasser ans Tageslicht. Die hohen Gewinnerwartungen bei einer Vermarktung lassen den Gedanken daran, dass alle Menschen ein Anrecht auf sauberes Trinkwasser haben, in weite Ferne rücken.

Die Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen beziehen sich auf die Wasserversorgungssysteme und die damit verbundenen Dienstleistungen, der Handel mit Quellen steht zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht zur Diskussion.¹ Massiv vorangetrieben wird die internationale Liberalisierung des Wassersektors von der WTO, im Rahmen des General Agreement on Trade in Services.²

0.1 Ziel der Arbeit

Die Arbeit befasst sich mit den aktuellen Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen im Wassersektor auf internationaler Ebene. Die Position der EU bei den internationalen GATS-Verhandlungen, insbesondere in der Wasserversorgung, soll dargestellt werden. Es gilt zu klären, wie weit die Verhandlungen zur Liberalisierung der Dienstleistungen, im Bezug auf den Wassersektor derzeit fortgeschritten sind, welche Pläne für die Zukunft existieren, und welche Ziele mit einer möglichen Marktöffnung verfolgt werden.

Der Einfluss der Entscheidungen auf die österreichischen Kommunen soll dargelegt werden. Um dies feststellen zu können, muss der jetzige Zustand der österreichischen Siedlungswasserwirtschaft in groben Zügen dargelegt werden.

¹ Vgl. Schenner, 2006, S. 1.

² Vgl. ebenda, 2006, S. 1.

Zum Abschluss stellt sich die Frage, welche Folgen in Österreich zu erwarten wären, falls es zu einer Öffnung des Wassermarktes kommt.

0.2 Definitionen und Begriffsbestimmungen

In der Diskussion über die internationale Öffnung der Wassermärkte werden unterschiedliche Begriffe gebraucht. Im Folgenden werden die wichtigsten Definitionen erklärt.

Das Schlagwort **Liberalisierung** fasst „...alle Maßnahmen zusammen, mit denen in bislang staatlich reglementierten Branchen Marktbedingungen geschaffen oder ausgeweitet werden.“³ Handelshemmnisse, wie z. B. staatliche Monopole, staatliche Regulierungen und Privilegien von öffentlichen Unternehmen, sollen abgebaut werden, um einen grenzüberschreitenden Wettbewerb zu ermöglichen. Es wird angenommen, dass eine Liberalisierung zu mehr Effizienz und Kostensenkungen führt.⁴

Privatisierung bedeutet, dass eine „...Verlagerung öffentlicher Aufgaben in Richtung privatwirtschaftliche Beteiligungen...“⁵ stattfindet. Im Kapitel 1.3.2 werden unterschiedliche Privatisierungsmodelle im Wassersektor vorgestellt.

Unter dem Begriff **Siedlungswasserwirtschaft** wird die Organisation der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung verstanden. Die österreichischen Gemeinden erbringen die Versorgungsleistungen für die Bevölkerung größtenteils in „kommunaler Selbstverwaltung“.⁶

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse beinhalten **marktbezogene und nichtmarktbezogene** Dienstleistungen, die von den europäischen Mitgliedsstaaten, unter Wahrung des Gemeinwohls, erbracht werden. Diese Definition ist im Vertrag zur Gründung der europäischen Gemeinschaft nicht enthalten.⁷

³ Deckwirth, 2004, S. 7.

⁴ Vgl. Deckwirth, 2004, S. 7.

⁵ BMLFUW, 2001, S. 3.

⁶ Schenner, 2006, S. 2.

⁷ Vgl. Europäische Kommission, 2003, S. 7f.

Jeder europäische Bürger soll Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse haben.⁸

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beziehen sich nur auf **marktbezogene** Dienstleistungen, die von den europäischen Mitgliedsstaaten, unter Wahrung des Gemeinwohls, im Interesse aller europäischen Bürger, erbracht werden. Diese Definition ist im Vertrag zur Gründung der europäischen Gemeinschaft enthalten, wird allerdings nicht genauer bestimmt.⁹

Gemeinwohlverpflichtungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse bedeuten, dass zu Gunsten der Allgemeinheit Anforderungen zur Erbringung von Dienstleistungen an die Mitgliedsstaaten bzw. an den Dienstleistungsanbieter gestellt werden,¹⁰ wie z. B. Nutzer- und Verbraucherschutz, Universaldienst und Erschwinglichkeit einer Dienstleistung.¹¹

Der „**Ausschuss 133**“¹² ist ein Gremium bestehend aus BeamtInnen der Mitgliedsstaaten der EU. Dieser Ausschuss assistiert der Europäischen Kommission bei der Ausarbeitung und Verhandlung von internationalen Handelsabkommen, und repräsentiert somit die Belange der einzelnen Mitgliedsländer¹³.

⁸ Vgl. Europäische Kommission, 2003. S. 11.

⁹ Vgl. ebenda, 2003. S. 8.

¹⁰ Vgl. ebenda, 2003. S. 8.

¹¹ Vgl. ebenda, 2003. S. 18ff.

¹² Vgl. Europäische Union, 2002, S. 90f.

¹³ Vgl. Schenner, 2006, S. 27f.

1 Wasserversorgung in Österreich

Die österreichische Siedlungswasserwirtschaft, als wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge, befindet sich im unmittelbaren Umfeld möglicher internationaler und europäischer Liberalisierungsbestrebungen.¹⁴ Um den Einfluss dieser Tendenzen auf die Kommunen und auf die Politik besser zu verstehen, werden die derzeitigen wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, Organisationsformen und Kosten der Siedlungswasserwirtschaft kurz erläutert.

1.1 Wassernutzung in Österreich

Das mögliche Interesse an einer Liberalisierung und Privatisierung des österreichischen Wassermarktes könnte darin liegen, dass Österreich zur Kategorie der wasserreichen Länder gehört. Wasserreichtum liegt vor, „*wenn in einem Land pro Person und Jahr mehr als 1,700 Kubikmeter Süßwasser für Landwirtschaft, Industrie und Haushalte zur Verfügung stehen*“¹⁵. Mit einer Summe von 84 Mrd. m³ Süßwasser treten in Österreich keine Wasserknappheiten auf, und der tatsächliche jährliche Verbrauch durch die Bevölkerung, inklusive Landwirtschaft und Industrie, beläuft sich im Durchschnitt auf 2,6 Mrd. m³ Süßwasser.¹⁶

Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Wasserentnahmen in den Jahren 1980-1998.¹⁷ Die öffentliche Versorgung beinhaltet die Trinkwasserversorgung der Haushalte inklusive Kleingewerbe und Wasserverluste, die Entnahmen für Bewässerung dienen der Landwirtschaft. Aufgrund der ausreichenden Grund- und Quellwasservorkommen wird Oberflächenwasser fast ausschließlich zur Kühlung von Kraftwerken und Industriebetrieben eingesetzt.

¹⁴ Vgl. Schenner, 2006, S. 2.

¹⁵ URL: <http://ssp-exploration.de/Wasser%20-%20Das%20blaue%20Gold.htm> [14.03.2007]

¹⁶ Vgl. Hansen et al., 2003, S. 10f.

¹⁷ Milota, 2002, S. 374.

Wasserentnahmen 1980 - 1998 nach Vorkommen und Art der Verwendung in 1.000 m ³							
Tabelle 1							
Art der Verwendung	1980	1985	1990	1995	1996	1997	1998
Gesamtentnahmen							
Insgesamt.....	3.245.628	3.256.667	3.661.023	3.190.485	3.395.403	3.528.700	.
davon für öffentliche Versorgung	558.206	597.189	612.902	468.388	468.629	604.326	.
darunter: an Haushalte abgegeben	391.806	411.043	450.308	460.764	459.448	455.678	.
für Bewässerung	64.786	65.201	67.502	67.144
durch Industriebetriebe (einschließlich des Kühlwassers).....	1.560.244	1.536.679	1.455.932	1.284.754	1.279.518	1.285.802	1.299.981
zur Kühlung in der Elektrizitätserzeugung	1.127.177	1.122.799	1.592.188	1.372.556	1.582.055	1.571.070	1.311.678
Oberflächenwasser							
Zusammen	2.207.264	2.195.358	2.560.789	2.285.424	2.487.422	2.496.272	.
davon für öffentliche Versorgung	4.106	3.297	4.410	3.749	3.897	5.510	.
für Bewässerung
durch Industriebetriebe (einschließlich des Kühlwassers).....	1.069.661	1.057.709	990.721	909.119	905.081	922.922	939.552
zur Kühlung in der Elektrizitätserzeugung	1.133.497	1.134.353	1.565.658	1.372.556	1.578.444	1.567.840	1.308.215
Grund- und Quellwasser							
Zusammen	1.044.683	1.072.861	1.073.703	1.047.750	1.048.837	1.032.428	.
davon für öffentliche Versorgung	554.100	593.891	608.492	607.328	605.588	598.816	.
für Bewässerung	64.786	65.201	67.502	67.144
durch Industriebetriebe (einschließlich des Kühlwassers).....	490.583	478.970	465.211	375.636	374.437	362.880	360.430
zur Kühlung in der Elektrizitätserzeugung	3.611	3.230	3.463
Anschlussgrad in %							
An öffentliche Versorgung angeschlossene Bevölkerung	76,7%	79,8%	83,0%	86,1%	86,8%	87,4%	88,1%

Q: UBA, STATISTIK AUSTRIA - EUROSTAT-Fragebogen

Abbildung 1: Wasserentnahmen in Österreich (1980-1998) (Quelle: Milota, 2002, S. 374.)

Regelmäßige Untersuchungen der Qualität der Grundwässer und Fließgewässer zeigen, dass österreichisches Wasser hohen Qualitätsstandards entspricht.¹⁸ Eine Aufbereitung des Trinkwassers bei Entnahmen aus Grund- und Quellwasser ist zumeist nicht erforderlich.¹⁹

1.2 Rechtliche Regelung und Kompetenzverteilung in der Siedlungswasserwirtschaft

Gemäß § 98 Abs 1 WRG sind die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landeshauptleute und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Wasserrechtsbehörden tätig. Im Regelfall ist die Bezirksverwaltungsbehörde erstinstanzlich zuständig.

¹⁸ Vgl. Hansen et al., 2003, S. 10.

¹⁹ Vgl. Krois et al., 2003, S. 48.

Der Bund verfügt im Bereich der Wasserversorgung über einen eingeschränkten Wirkungsbereich. Auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes übernimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lebensministerium) die generelle Regelung über die Benutzung und Reinhaltung der Gewässer und den Gewässerschutz.²⁰

Die Landesregierungen verfügen über Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung; diesbezüglich werden Gesetze und Verordnungen erlassen, die von den Gemeinden umzusetzen sind.²¹ Gemäß der §§ 99 und 131 Abs 1 WRG sind die Landeshauptleute und die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig für die Gewässeraufsicht. § 130 WRG enthält eine Auflistung der Aufgaben der Aufsichtsorgane, unter anderem müssen die Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Gewässerzustand und der ökologische und chemische Zustand des Wassers überprüft werden.

Die Kommunen sind mit der tatsächlichen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung betraut. In den jeweiligen Landesgesetzen werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser festgelegt. Um Wasserversorgungsanlagen zu bauen, zu betreiben und instand zu halten sind die einzelnen Kommunen berechtigt, Beiträge für den Anschluss an das System und Wasserbenutzungsgebühren einzuheben. Die Gemeinden dürfen, mit einem Beschluss im Gemeinderat, bestimmte Abgaben ausschreiben. Damit werden die Gebühren für den Anschluss und die Benutzung festgelegt. Dieses Recht steht ihnen aufgrund § 7 Abs 5 und § 8 Abs 5 F-VG zu. Gemäß § 15 Abs 3 Nr 4 FAG 2005, sind die Gemeinden ermächtigt „*Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden,...*“²² zu erheben. Gemäß § 15 Abs 3 Nr 4 FAG 2005 dürfen die eingehobenen Gelder die jährlichen Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage, inklusive Verzinsung und Begleichung der Einrichtungskosten, um das Doppelte übersteigen. Das Einheben von

²⁰ Vgl. Beyer et al., 2003, S. 13f.

²¹ Vgl. ebenda., S. 20f.

²² FAG 2005, S. 9.

Gebühren setzt das Vorhandensein einer Gemeindeeinrichtung voraus, welche Aufgaben der Daseinsvorsorge, wie die Versorgung mit Trinkwasser, erfüllt.²³

1.2.1 Anschluss- und Benutzungszwang

Laut § 36 WRG dürfen die Landesregierungen „Zur Wahrung der Interessen eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens...“²⁴ einen Anschlusszwang an bestehende öffentliche Versorgungsanlagen vorsehen und die Errichtung privater Wasserversorgungsanlagen einschränken. Dieser Benutzungszwang entspricht dem Recht der Bevölkerung auf Anschluss an das Versorgungssystem. Jedes Bundesland verfügt über seine eigenen Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Wasserversorgung, darin enthalten sind Regelungen über Anschluss- und Benutzungszwang.

Effektiv sind die Gemeinden nicht dazu verpflichtet, die Bürger mit Wasser zu versorgen. Lediglich im Bundesland Vorarlberg besteht die gesetzliche Pflicht zur Wasserversorgung. Festzuhalten bleibt, dass die Länder bei Bestehen öffentlicher Versorgungsanlagen einen Anschluss- und Benutzungszwang vorsehen.²⁵

1.3 Organisationsformen in der Siedlungswasserwirtschaft

In Österreich wird zwischen Organisationen des öffentlichen Rechts und privatrechtlichen Organisationsformen unterschieden. Beide Rechtsformen sind dazu geeignet, die Aufgaben der Wasserversorgung wahrzunehmen. In der österreichischen Wasserwirtschaft besteht eine komplementäre Struktur von öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen²⁶, wobei sich der Großteil der Unternehmen bzw. Anlagen in öffentlicher Hand befindet. Laut Homepage der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach sind rund 5365 Wasserversorgungsanlagen in Betrieb. 90 % der Bevölkerung werden zentral versorgt, d.h. die Haushalte sind an das öffentliche Versorgungsnetz

²³ Vgl. Beyer et al., 2003, S. 19.

²⁴ WRG 1959 idF BGBl. I Nr 2006/123, S. 36.

²⁵ Vgl. Wallnöfer, 2006, S. 18.

²⁶ Vgl. ebenda., S. 18.

angeschlossen.²⁷ Die restlichen 10 % versorgen sich mittels Hausbrunnen oder kleinsten Genossenschaftsanlagen, die z. B. nur einige Häuser bedienen. Die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach kommt zu dem Schluss, dass ca. 8000 Wasserversorger existieren, wenn sämtliche Versorgungsanlagen die der Trinkwasserverordnung entsprechen, mitgezählt werden.²⁸ Abbildung 2 listet einige öffentliche und private Rechtsformen auf.²⁹

Organisationsformen		
	des öffentlichen Rechts	des Privatrechts
Beispiele	<input type="checkbox"/> Gemeinden (Regie- oder Eigenbetrieb) <input type="checkbox"/> Verbände nach Landes- oder Wasserrechtsgesetz <input type="checkbox"/> Genossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz <input type="checkbox"/> Anstalten, Fonds etc. auf Basis von Sondergesetzen	<input type="checkbox"/> Kapitalgesellschaften wie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft etc. <input type="checkbox"/> Personengesellschaften <input type="checkbox"/> Vereine nach dem Vereinsgesetz <input type="checkbox"/> Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz

Abbildung 2: Organisationsformen in der Wasserwirtschaft (Quelle: BMLFUW, 2001, S. 4.)

1.3.1 Organisationsformen des öffentlichen Rechts

Gemäß § 73 WRG können zur Umsetzung wichtiger wasserwirtschaftlicher Ziele, wie z.B. „...die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen;...“³⁰, Wassergenossenschaften gebildet werden. Laut § 87 WRG sind die Gemeinden dazu berechtigt sich zu Wasserverbänden zusammenzuschließen, falls sich die zu erbringenden Maßnahmen und Versorgungsleistungen auf mehrere Kommunen erstrecken. Neben den bereits genannten öffentlichen Organisationsformen bedienen sich die österreichischen Gemeinden unterschiedlichster Rechtsformen wie z. B. Regie- und Eigenbetriebe (z. B. Wiener Wasserwerk, MA 31),

²⁷ Vgl. URL: http://www.ovgw.at/wasser/themen/index_html?uid:int=294 [06.05.2007]

²⁸ Vgl. Oppolzer, 2003, S. 59.

²⁹ BMLFUW, 2001, S. 4.

³⁰ WRG 1959 idF BGBl. I Nr 2006/123, S. 65.

Gemeindeverbänden oder auch ausgegliederten Kapitalgesellschaften.³¹ (Gemeinde-)Verbände nach dem WRG kommen sehr häufig in Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Oberösterreich und dem Burgenland vor. Es handelt sich hier meist um Kleingemeinden, die sich zur besseren und effizienteren Aufgabenerfüllung zusammenschließen.³² Wassergenossenschaften nach dem WRG oder dem Genossenschaftsgesetz kommen sehr häufig in dünn besiedelten alpinen Gebieten vor.³³

1.3.2 Privatrechtliche Organisationsformen

Wie in Abbildung 2 aufgelistet, können bei Privatisierungen unterschiedliche Strukturierungen vorgenommen werden. Zumeist wird nach Organisationsformen unterschieden. Bei Differenzierung nach privatrechtlichen Organisationsformen muss eine Unterscheidung zwischen formaler und materieller Privatisierung vorgenommen werden.³⁴ Diese Unterscheidung kann auf zwei verschiedenen Stufen vollzogen werden: einerseits „...je nach Organisationsstruktur (Grad des privaten Eigentums) oder Aufgabenwahrnehmung durch die öffentliche Hand (Grad der privaten Aufgaben-/Risikoübernahme)...“.³⁵

Zur Unterscheidung nach dem Grad des privaten Eigentums an öffentlichen Unternehmen können 3 grundsätzliche Modelle herangezogen werden:³⁶

- das Unternehmen ist zu 100 % in öffentlicher Hand (formale Privatisierung) Bsp.: das Wasserwerk der Stadt Wr. Neustadt ist ein Teilbetrieb der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH. Die Stadt ist zu 100 % Eigentümer.³⁷
- das Unternehmen befindet sich im öffentlichen und privaten Eigentum. Dabei handelt es sich um eine materielle Privatisierung,

³¹ Vgl. Wallnöfer, 2006, S. 18.

³² Vgl. Oppolzer, 2003, S. 65.

³³ Vgl. Oppolzer, 2003, S. 66.

³⁴ Vgl. BMLFUW, 2001, S. 4.

³⁵ Vgl. ebenda, 2001, S. 4.

³⁶ Vgl. ebenda., 2001, S. 4f.

³⁷ Vgl. URL: <http://www.wasserwerk.at/> [06.05.2007]

allerdings in Gestalt eines Kooperationsmodells. Bsp.: die EVN Wasser GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der EVN AG.³⁸ Das Land Niederösterreich ist mit 51 % an dem Unternehmen beteiligt.³⁹

- das Unternehmen befindet sich zu 100 % im privaten Eigentum (Betreibermodell).

Bei der Unterscheidung nach dem Grad der privaten Aufgaben- und Risikoübernahme an öffentlichen Unternehmen kann aus einer Vielfalt von unterschiedlichen Modellen gewählt werden.⁴⁰

Abbildung 3 erläutert die organisationsrechtliche Teilung zwischen formaler und materieller Privatisierung⁴¹ und Abbildung 4 erläutert die Unterscheidung zwischen formaler und materieller Privatisierung nach dem Grad der privaten Risikoteilung.⁴²

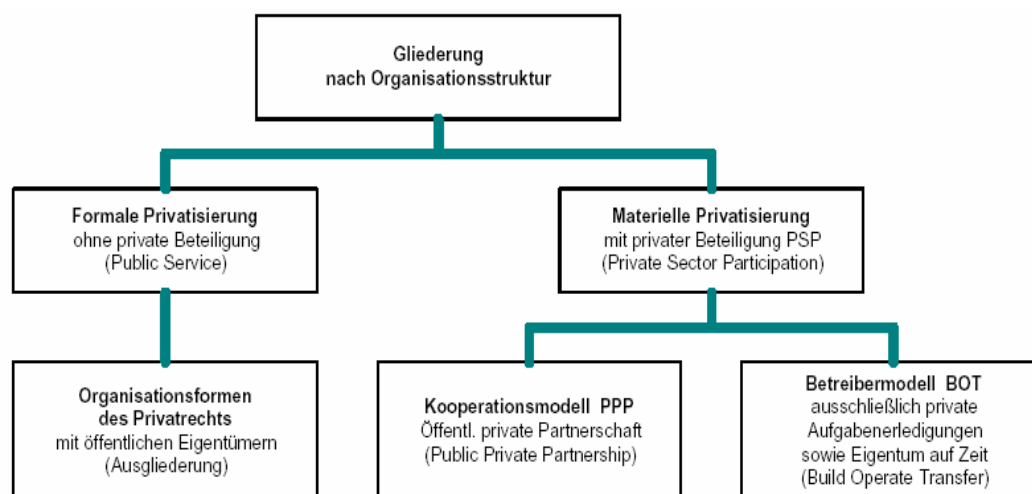


Abbildung 3: Organisationsrechtliche Gliederung zwischen formaler und materieller Privatisierung (Quelle: BMLFUW, 2001, S. 5.)

³⁸ Vgl. URL: <http://www.evn.at/evngruppe/bereichumwelt.asp> [06.05.2007]

³⁹ Vgl. URL: http://www.evn.at/presse/pressemeldung_lang.asp?id=179 [06.05.2007]

⁴⁰ Vgl. BMLFUW, 2001, S. 5.

⁴¹ BMLFUW, 2001, S. 5.

⁴² BMLFUW, 2001, S. 6.

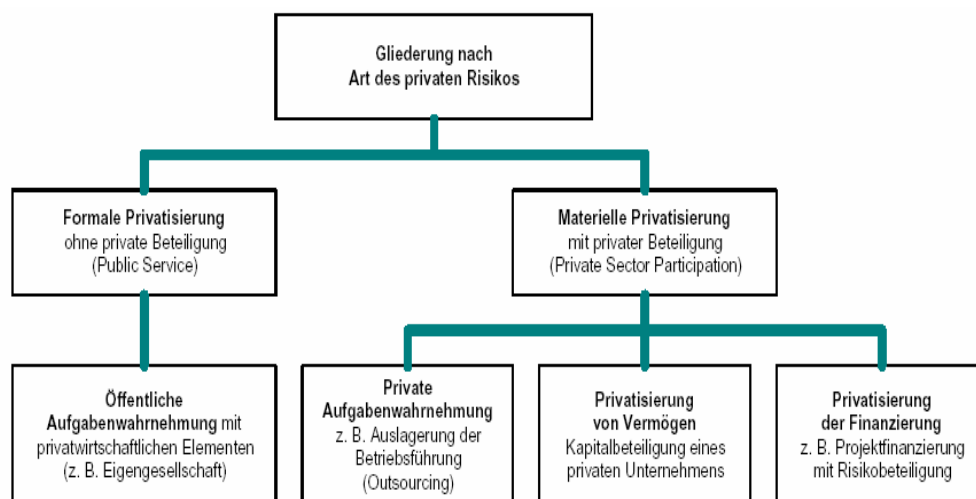


Abbildung 4: Formaler und materielle Privatisierung nach dem Grad der privaten Risiko- und Aufgabenteilung (Quelle: BMLFUW, 2001, S. 6.)

1.3.2.1 Formale Privatisierung

Findet eine formale Privatisierung statt, wird ein Regie- oder Eigenbetrieb in eine Gesellschaft des Privatrechts umgewandelt⁴³. Das gesamte wirtschaftliche Risiko und die Aufgabenwahrnehmung werden weiterhin von der öffentlichen Hand, sprich der Gemeinde, getragen. „Diese Unternehmen sind organisatorisch, wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.“⁴⁴ Die Betriebsführung und Aufgabenerfüllung wird mittels privatwirtschaftlicher Elemente, wie z. B. doppelter Bilanzbuchhaltung, abgewickelt.⁴⁵

Die Finanznot der Gemeinden und Städte ist zumeist der Grund, eine Ausgliederung öffentlicher Aufgaben in eine AG oder GmbH vorzunehmen. Bei akuter Finanznot der Kommune können für die neu gegründeten Gesellschaften Kredite für die Aufgabenerfüllung und Instandhaltung aufgenommen werden. Diese Form der Privatisierung wird vor allem von den größeren österreichischen Gemeinden bevorzugt, mit Ausnahme von Wien⁴⁶ (z. B. Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunalservice GmbH, Grazer Stadtwerke AG, Linz Service GmbH, Stadtwerke Hartberg – Verwaltungs-GmbH, Stadtwerke Wörgl GmbH).

⁴³ Vgl. Schenner, 2006, S. 18.

⁴⁴ Vgl. ebenda, 2006, S. 18.

⁴⁵ Vgl. BMLFUW, 2001, S. 6.

⁴⁶ Vgl. Oppolzer, 2003, S. 65.

1.3.2.2 Materielle Privatisierung

Im Zuge einer materiellen Privatisierung beteiligen sich private Unternehmen an öffentlichen Betrieben. Dieser Vorgang wurde von der Weltbank mit dem Begriff **Private Sector Participation** beschrieben.⁴⁷ Aufgrund unterschiedlich starker Risikoausprägungen ergibt sich eine Vielzahl von Modellen. Das Risiko für den privaten Investor steigt mit einer Beteiligung am Vermögen und an der Finanzierung. Die wichtigsten bzw. bekanntesten Modellformen sind das **Kooperationsmodell** und das **BOT-Modell**.

Zumeist tritt ein Kooperationsmodell mit einem Beteiligungsverhältnis von 51 % öffentliche Hand und 49 % private Partner in Erscheinung.⁴⁸ Ein Beispiel dafür ist die 51%ige Beteiligung des Landes Niederösterreich an der EVN AG mit ihrer Tochter der EVN Wasser GmbH. Die Bezeichnung **Public Private Partnership**, für diese Art des Modells, bedeutet lediglich die Kooperation bzw. Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen. Anteile des öffentlichen Unternehmens werden an private Firmen verkauft; die Städte und Gemeinden behalten ihre Mehrheitsbeteiligung an der Wasserversorgungsanlage und ein privater Errichter, Betriebsführer und/oder Investor erhält eine Minderheitsbeteiligung.⁴⁹ Das Risiko wird geteilt, zumeist übernimmt die öffentliche Hand das Finanzierungsrisiko und das Betriebs- und Errichtungsrisiko liegt beim privaten Partner.⁵⁰ Sensible Bereiche der Wasserversorgung, wie z. B. das Eigentum an der Anlage oder der Quelle, bleiben im Besitz der Kommunen. Es wird nur ein Teil des Versorgungssystems und der Versorgungsdienstleistungen privatisiert, d.h. mit Hilfe von Privaten wird die Bevölkerung mit Wasser versorgt. Kooperationsmodelle haben eine durchschnittliche vertragliche Laufzeit von 15 bis 30 Jahren.⁵¹

Das BOT-Modell ist eine mögliche Ausprägung des Betreibermodells. Ein ehemals öffentlicher Wasserversorger steht für eine vertraglich fixierte Zeit,

⁴⁷ Vgl. BMLFUW, 2001, S. 3.

⁴⁸ Vgl. ebenda, 2001, S. 5.

⁴⁹ Vgl. ebenda, 2001, S. 10.

⁵⁰ Vgl. ebenda, 2001, S. 6.

⁵¹ Vgl. BMLFUW, 2001, S. 9.

zumeist zwischen 15 und 20 Jahren, vollständig in privatem Eigentum. Das private Unternehmen übernimmt die Planung, Errichtung, Betriebsführung und Finanzierung. Der Einfluss der Kommune kann aufgrund vertraglicher Regelungen bis zu einem gewissen Grad erhalten bleiben. Nach Ablauf der Vertragsdauer geht das Unternehmen zumeist wieder auf einen öffentlichen Versorger über.⁵²

Neben den 2 genannten Modellen existiert eine Vielzahl anderer Formen mit verschiedenen Ausprägungen. Abbildung 5 verschafft einen kurzen Überblick über privatwirtschaftliche Modelle.⁵³ Weltweit wird das Konzessionsmodell bei der Privatisierung der Wasserversorgung bevorzugt.⁵⁴

Modell	Eigentum	Betriebsführung & Instandhaltung	Finanzierung	Wirtschaftliche Risiken	Regelungsaufwand	Vertragsdauer
Dienstleistungsvertrag	Öffentlich	Öffentlich und Privat	Öffentlich	Öffentlich	Gering	1-2 Jahre
Managementvertrag	Öffentlich	Privat	Öffentlich	Öffentlich	Gering	3-5 Jahre
Pachtmodell (Leasing)	Öffentlich und Privat	Privat	Öffentlich	Geteilt	Durchschnittlich	8-15 Jahre
Kooperationsmodell	Öffentlich und Privat	Privat	Öffentlich und Privat	Öffentlich und Privat	Durchschnittlich	15-30 Jahre
Konzession	Öffentlich	Privat	Privat	Privat	Hoch	25-30 Jahre
Betreibermodell	Privat	Privat	Privat	Privat	Hoch	20-30 Jahre

Abbildung 5: Überblick über privatwirtschaftliche Modelle (Quelle: BMLFUW, 2001, S. 9.)

⁵² Vgl. BMLFUW, 2001, S. 12f.

⁵³ BMLFUW, 2001, S. 9.

⁵⁴ Vgl. Schenner, 2006, S. 22.

1.4 Kosten und Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft

Die Gegenüberstellung der Kosten und Einnahmen dient als Gradmesser für die Effizienz eines Wasserversorgers. Folgender Zusammenhang wird im nachstehenden erläutert.

1.4.1 Gesamtaufwendungen, laufende Aufwendungen und Investitionskosten in der Trinkwasserversorgung

Die Gesamtaufwendungen pro m³ Wasserabgabe belaufen sich im Durchschnitt auf 1 € / m³. Der größte Kostenfaktor bezieht sich auf die Wartung und den Ausbau des Leitungsnetzes. Die Gesamtaufwendungen steigen in dünn besiedelten Gebieten auf teilweise bis zu 1,60 € / m³⁵⁵ und sinken je mehr Einwohner in einem Gebiet sesshaft sind, da weniger km Leitungen benötigt werden, um eine bestimmte Anzahl an Haushalten zu versorgen.⁵⁶ Die laufenden Aufwendungen, welche unter anderem Personal-, Energie- und Materialaufwendungen beinhalten, liegen zwischen 0,75 € / m³ und 1 € / m³.

Die Gesamtaufwendungen im Jahr 1999 beliefen sich auf ca. 347 Mio. Euro (ohne Wien).⁵⁷

Einen Großteil der Gesamtkosten machen die Investitionskosten aus. Die Verteilung der Investitionskosten in der Trinkwasserversorgung wird in nachfolgender Abbildung 6 erläutert.⁵⁸ Es lässt sich sofort erkennen, dass der Großteil der Kosten auf der Verteilung von Trinkwasser beruht, was in direktem Zusammenhang mit der kostenintensiven Wartung des Rohrnetzes steht.

⁵⁵ Vgl. Theuretzbacher-Fritz et al, 2006, S. 44f.

⁵⁶ Vgl. ebenda, 2006, S. 3.

⁵⁷ Vgl. Oppolzer, 2003, S. 92.

⁵⁸ Oppolzer, 2003, S. 88.

Investitionen in bestehende Anlagen 1999 ^(a) :	123,5 Mio €	
Davon ^(b) für: Gewinnung	12.1 Mio €	9.8%
Verteilung	79.9 Mio €	64.7%
Speicher	12.4 Mio €	10.1%
Aufbereitung	0.7 Mio €	0.5%
Sonstiges	18.5 Mio €	14.9%

a) Quelle: ÖVGW, Statistikblatt "Trinkwasser in Österreich" (2001)
b) Ing. Eisenhut, ÖVGW, mündliche Auskunft März 2002

Abbildung 6: Aufteilung der Investitionskosten in der Trinkwasserversorgung (Quelle: Oppolzer, 2003, S. 88.)

Die Finanzierung der Investitionen wird zu einem Teil aus den Anschluss- und Wassernutzungsgebühren der Endkunden bestritten, und zu einem Großteil aus öffentlichen EU-, Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen und Darlehen. Abbildung 7 gibt einen Überblick über die Finanzierung in den Jahren 1993-1998.⁵⁹

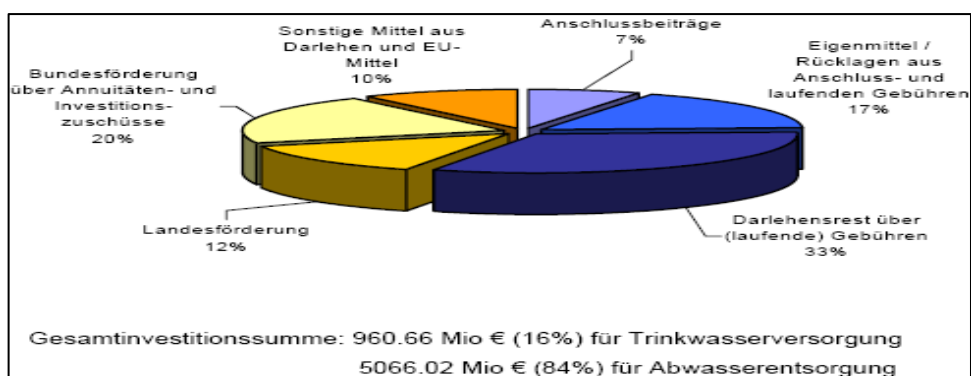


Abbildung 7: Finanzierung der Investitionskosten in der SWW (1993-1999) (Quelle: Oppolzer, 2003, S. 91.)

1.4.2 Einnahmen in der Trinkwasserversorgung

Die Gesamteinnahmen der österreichischen Trinkwasserversorgung im Jahr 1999 beliefen sich auf ca. 367 Mio. Euro (ohne Wien).⁶⁰ Diese werden zum

⁵⁹ Oppolzer, 2003, S. 91.

⁶⁰ Vgl. Oppolzer, 2003, S. 92.

überwiegenden Teil aus den Gebühren der Endverbraucher erzielt. Abbildung 8 schlüsselt die Einnahmenstruktur der Wasserversorger auf.⁶¹

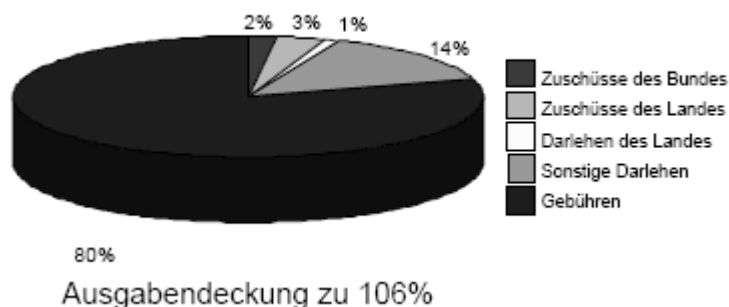


Abbildung 8: Einnahmenstruktur der Wasserversorgung (1999) (Quelle: Oppolzer, 2003, S. 93.)

Der Kostendeckungsgrad wird durch Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag errechnet. Laut Oppolzer wurde der Kostendeckungsgrad von knapp 106 % (367 Mio € / 347 Mio €) durch Erhöhung der Gebühren erzielt.⁶² Obwohl mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 die jährlichen Förderungen des Bundes reduziert werden,⁶³ ist kein Einbruch bei den Einnahmen bzw. Investitionen zu erwarten, da ständig notwendige Reinvestitionen zur Erhaltung der Anlagen aus dem Wasserpreis gedeckt werden. Bei den laufenden Kosten ist die Erhaltung der Anlage bereits berücksichtigt.⁶⁴

Gemäß der Benchmarking Studie von 2006 beträgt die jährliche Gebühr für einen fiktiven 3-Personenhaushalt mit einem Jahresverbrauch von 150 m³ Trinkwasser, im Durchschnitt 165 € (ohne Anschlussbeitrag, inkl. Bereitstellungsgebühren, Zählermiete und Ust).⁶⁵

⁶¹ Oppolzer, 2003, S. 93.

⁶² Vgl. Oppolzer, 2003, S. 93.

⁶³ Vgl. ebenda, 2003, S. 89.

⁶⁴ Ing. Eisenhut, ÖVGW, mündliche Auskunft Dezember 2006.

⁶⁵ Vgl. Theuretzbacher-Fritz et al, 2006, S. 42.

Im internationalen Vergleich wird ersichtlich, dass die österreichischen Wasserversorger, bei hoher Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität, ein generell niedriges Kosten- und Tarifniveau aufweisen.⁶⁶

Im folgenden Kapitel werden die Markt- und Wettbewerbsbedingungen der Wasserversorgungsunternehmen und der Ressource Wasser kurz erläutert. Die Besonderheiten des Wassermarktes müssen kurz erklärt werden, um darzulegen, dass es sich beim Wassersektor nicht um einen klassischen Gütermarkt im ökonomischen Sinne handelt.

⁶⁶ Vgl. Theuretzbacher-Fritz et al, 2006, S. 44.

2 Die Ressource Wasser - Wassermarkt und Wettbewerb

Bei der Ressource Wasser handelt es sich um ein lebensnotwendiges Gut. Dieses wäre aus rein ökonomischer Sichtweise bestens für eine Vermarktung geeignet, da es in vielen Regionen Mangelware ist und zum Überleben benötigt wird. Die kommerzielle Verwertung von Wasser wird durch besondere Merkmale dieser Ressource erschwert. Ein Wettbewerb im Markt kann kaum stattfinden.⁶⁷ Diese Besonderheiten sollen schrittweise dargestellt werden.

2.1 Die Eigenheiten der Ressource Wasser

*„Water is a limited natural resource and a public good fundamental for life and health. The human right to water is indispensable for a life in human dignity.“*⁶⁸

Sauberes Wasser ist eine Notwendigkeit um die menschliche Existenz zu sichern, es muss in ausreichender Menge vorhanden sein, gemäß WHO mindestens 20 Liter pro Person und Tag.⁶⁹ Die Definitionen über Wassermangel variieren. Ab einer Menge von unter 1.000 m³ sauberen Süßwassers pro Person und Jahr⁷⁰ kann man von einer Mangelversorgung ausgehen. Wasserknappheit bedeutet, dass die Gesamtnachfrage der Menschen, der Landwirtschaft, der Industrie und der Umwelt, aufgrund des Einflusses aller Verbraucher (Menschen, Landwirtschaft, Industrie, Umwelt) auf die Wasserqualität und -quantität und die Wasserverteilung, nicht mehr befriedigt werden kann.⁷¹

2.1.1 Beschränkte natürliche Ressource

Weshalb ist Wasser eine beschränkte Ressource? Mehr als zwei Drittel der Erde sind von Wasser bedeckt. Die meisten Wasserressourcen, mit Ausnahme von

⁶⁷ Vgl. Schenner, 2006, S. 12.

⁶⁸ CESCR, 2002, S. 1.

⁶⁹ Vgl. WHO/UNICEF, 2000, S. 5.

⁷⁰ URL: <http://ssp-exploration.de/Wasser%20-%20Das%20blaue%20Gold.htm> [29.08.2007]

⁷¹ Vgl. UN-Water, 2007, S. 4.

einigen Grundwasserspeichern und Quellen, sind erneuerbar⁷². Weshalb haben wir dennoch mit Wassermangel zu kämpfen?

Nur knapp über 2 % der Wasservorkommen sind Süßwasser. Von diesen 2 % sind in etwa zwei Drittel ständig in Eisbergen, Gletschern und Schnee gebunden.⁷³ Die Hauptursachen für die weltweite Wasserknappheit liegen:

- in der ungleichen Verteilung der Wasservorkommen, die oftmals nicht mit der Nachfrage übereinstimmt.⁷⁴
- an der fortschreitenden Verschmutzung der Umwelt, insbesondere der Flüsse, Seen und Grundwasservorkommen.⁷⁵
- an der Ausbeutung der Grundwasserleiter, sodass die Erneuerung mit der Entnahme nicht mehr schritt halten kann.⁷⁶
- an oftmals kurzfristigen bzw. kurzsichtigen wirtschaftlichen und politischen Überlegungen und Entscheidungen, die die Implementierung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft zum Schutz der Ressourcen verhindern.⁷⁷
- an der unzureichenden Infrastruktur zur Verteilung der Wasservorräte. 1,6 Milliarden Menschen leiden an ökonomischer Wasserknappheit, da der Staat es verabsäumt ein geeignetes Versorgungssystem zu errichten, um Grundwasser, Quellwasser oder Oberflächenwasser zu verteilen.⁷⁸

Die Beschränktheit unserer wichtigsten natürlichen Ressource wird aus der obigen, nicht taxativen, Auflistung ersichtlich. Wasser muss geschützt und verteidigt werden, da es nicht substituierbar ist. Staat, Wirtschaft und Politik müssen geeignete Rahmenbedingungen schaffen, um die Erhaltung und gerechte Verteilung der Ressource zu gewährleisten. In Österreich liegt aufgrund der

⁷² Vgl. UNESCO, 2003, S. 8.

⁷³ Vgl. ebenda, 2003, S. 8.

⁷⁴ Vgl. UN-Water, 2007, S. 4.

⁷⁵ Vgl. ebenda, 2007, S. 4.

⁷⁶ Vgl. UNESCO, 2006, S. 12.

⁷⁷ Vgl. Ebenda, 2006, S. 12.

⁷⁸ Vgl. UN-Water, 2007, S. 4.

hydrologischen und geologischen Gegebenheiten kein Mangel an frischem Trinkwasser vor. Der Staat und insbesondere die Kommunen investieren in die Erhaltung der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und in den Gewässerschutz.

2.1.2 Soziales Gut oder Handelsware

Handelt es sich bei der Ressource Wasser um ein wirtschaftlich verwertbares Gut oder um ein soziales Gut, das allen Menschen zu gleichen Teilen zusteht? Die Ressource Wasser steht nicht im Überfluss zur Verfügung, und es werden Gebühren für die Nutzung und Bereitstellung eingehoben. Auch wenn sauberes Trinkwasser in ausreichender Menge zur Verfügung steht, können nicht zahlungsfähige Nutzer vom Konsum ausgeschlossen werden.

Die UNO bzw. das CESCR bezeichnet im Jahr 2002 Wasser als öffentliches Gut. In ihrem General Comment No. 15 wird das Recht der Menschen auf Wasser als fundamentale Lebensgrundlage bekräftigt. Gemäß

§ 11 dieser Stellungnahme sollte Wasser als soziales und kulturelles Gut behandelt werden und nicht primär als wirtschaftliches Gut, allerdings wird in § 12 Abs (c) (ii) festgehalten, dass Kosten für Bereitstellung und Versorgung leistbar sein müssen. Laut dieser Stellungnahme kann Wasser nicht als (reines) öffentliches Gut gemäß oben angeführten Definitionen betrachtet werden, allerdings wird der Ausdruck Handelsware nicht explizit verwendet. § 27 enthält die Aufforderung, angemessene Finanzierungswege für die Wasserversorgung, wie „*low-cost techniques*“ und „*appropriate pricing policies*“⁷⁹ zum Einsatz zu bringen; Anweisungen zur Kosten deckender Preisgestaltung werden nicht erwähnt. Zuvor, im Jahr 1992, beschlossen Vertreter von Regierungen, UN-Organisationen und diverse NGO's auf der internationalen Wasser- und Umweltkonferenz in Dublin die noch immer gültigen „Dubliner Prinzipien“. Wasser ist essentiell für das Leben und die Entwicklung und hat „*bei allen seinen konkurrierenden Nutzungsformen (...) einen wirtschaftlichen Wert und sollte als*

⁷⁹ CESCR, 2002, S. 10.

*wirtschaftliches Gut betrachtet werden.*⁸⁰ Diese Erklärung in Verbindung mit dem General Comment No. 15 ermöglicht es die Ressource Wasser als Menschenrecht und Handelsware zu deklarieren.

2.1.2.1 Die Europäische Union und die Ressource Wasser

Auch die EU hat sich in Bezug auf die Ressource Wasser und die Wasserversorgung zwei unterschiedliche Betrachtungsweisen bzw. Standpunkte zurechtgelegt.

Am Beginn der Wasserrahmenrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates heißt es *„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“*⁸¹ Die Umsetzung dieser Richtlinie soll die Qualität der europäischen Grund- und Oberflächengewässer verbessern und absichern. Artikel 9 enthält die Verpflichtung zur kostendeckenden Gebühreneinhebung für alle Wasserdienstleistungen. Sämtliche Nutzer, inklusive Landwirtschaft und Industrie, müssen somit für Trink-, Ab- und Nutzwasser, gemäß dem Verursacherprinzip, einen kostendeckenden Preis bezahlen. Weiters sollen durch diese Art der *„...Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer ...“*⁸² geschaffen werden, die *„...Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen dieser Richtlinie...“*⁸³ beizutragen. Wie bereits in den Unterkapiteln 1.4.1 und 1.4.2 erwähnt, werden in Österreich die Investitionskosten der Wasserversorgungsanlagen und der Wasserbereitstellung durch diverse Förderungen und durch einen kostendeckenden Wasserpreis bestritten.

In Art 2 des Grünbuchs über Dienstleistungen der europäischen Kommission werden Dienstleistungen von allgemeinem Interesse als *„...unverzichtbarer Bestandteil des europäischen Gesellschaftsmodells...“*⁸⁴ deklariert. In den

⁸⁰ Vgl. UNESCO, 2003, S. 5.

⁸¹ Europäisches Parlament & Europäischer Rat, 2000, S. 1.

⁸² Vgl. Ebenda, 2000, S. 16.

⁸³ Vgl. Ebenda, 2000, S. 16.

⁸⁴ Europäische Kommission, 2003, S. 3.

Abschnitten 1.2 und 4.1 wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedsstaaten Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse selbst definieren können und die Erbringung gegebenenfalls Dritten übertragen dürfen, sofern die Gemeinschaftsvorschriften eingehalten werden und eine effektive, diskriminierungsfreie Bereitstellung für die Allgemeinheit sichergestellt wird.

Gemäß Art 32 fällt die Wasserversorgung unter die Definition der Dienstleistungen von allgemeinem **wirtschaftlichem** Interesse, und gilt somit als marktbezogene Tätigkeit. Obwohl kein ausgedehntes Regelwerk für die Wasserversorgung (wie z. B. bei Telekommunikation, Strom, Gas, Verkehr und Postdienst) existiert, kommen Vertragsvorschriften zum freien Dienstleistungsverkehr und zum Wettbewerb zur Anwendung, wenn die Bereitstellung dieser Dienstleistung den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinflusst.⁸⁵ Obwohl die EU und deren Mitgliedstaaten, gemäß Art 16 des Vertrages zur Gründung der europäischen Gemeinschaft, dafür zu sorgen haben, dass die Dienstleistungen von allgemeinem **wirtschaftlichem** Interesse ihre mit Gemeinwohlverpflichtungen verbundenen Aufgaben zu erfüllen haben, existieren keine spezifischen Handlungsinstrumente für die Gemeinschaft⁸⁶ (Ausnahmen: Telekommunikation, Strom, Gas, Verkehr und Postdienst). Falls die Mitgliedsstaaten Unternehmen mit der Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem **wirtschaftlichem** Interesse betrauen, können im Falle der drohenden Nichterfüllung des Versorgungsauftrags die Wettbewerbs- und Binnenmarktregeln ausgesetzt werden.⁸⁷ Dieser kleine Handlungsspielraum täuscht allerdings nicht über die Tatsache hinweg, dass im Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft, das friktionsfreie Funktionieren der Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse kein Gemeinschaftsziel ist.⁸⁸ Der angestrebte Konsens der europäischen Gemeinschaft läuft auf die Bereitstellung

⁸⁵ Vgl. Europäische Kommission, 2003, S. 12.

⁸⁶ Vgl. ebenda, 2003, S. 10.

⁸⁷ Vgl. Europäische Union, 2002, S. C 325/66.

⁸⁸ Vgl. Europäische Kommission, 2003, S. 10.

erstklassiger Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse, unter Einhaltung der Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln, hinaus.⁸⁹

Der wirtschaftliche Wert der Ressource Wasser ist enorm. Allein in der EU beträgt der Jahresumsatz im Wassersektor geschätzte 80 Milliarden Euro. Folglich richten sich die wirtschaftlichen Bestrebungen auf erhöhte Transparenz und mehr Wettbewerb.⁹⁰

Erkennbar wird die Unterscheidung zwischen der Ressource Wasser als schützenswertes und lebensnotwendiges Gut und der Wasserversorgung als Dienstleistung, der ein großer wirtschaftlicher Wert beigemessen wird.

2.2 Wasserversorgung als natürliches Monopol

*„A firm is a natural monopoly if it can produce the market quantity, Q , at lower cost than can two or more firms.“*⁹¹ In manchen Märkten ist es effizienter wenn nur ein Unternehmen die gesamte Nachfrage befriedigt. Wasserversorgungsunternehmen sind mit hohen Fixkosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anlage belastet. Die Erhaltung des Rohrnetzes und der Transport von Wasser sind kostenintensiv. Ein Großteil der getätigten Investitionen können nicht wieder zurückgeholt werden.⁹² Dieser Umstand ermöglicht es dem Monopolisten mögliche neue Marktteilnehmer zu verdrängen. In Österreich befindet sich die Wasserversorgung zum Großteil in öffentlicher Hand. Wasserversorgungsunternehmen müssen hohe Standards erfüllen und das Leitungsnetz erhalten. Als Ausgleich für die hohen Kosten, besteht wie bereits in Kapitel 1.2.1 erwähnt, ein Anschluss- und Benutzungszwang an bestehende öffentliche Versorgungsanlagen um die Interessen der öffentlichen Wasserversorger zu wahren.

⁸⁹ Vgl. Europäische Kommission, 2003, S. 7.

⁹⁰ Vgl. Gee, 2004, S. 38.

⁹¹ Carlton, 2000, S. 101.

⁹² Vgl. Gee, 2004, S. 38.

2.3 Wettbewerb am Wassermarkt

Ein direkter Wettbewerb wäre nicht sinnvoll und würde zu Marktversagen führen. Wasserversorgungsunternehmen stehen aufgrund von ökonomischen und hygienischen Gründen **nicht** im Wettbewerb um einzelne Haushalte oder Firmen („Wettbewerb im Markt“):⁹³

- die Errichtung mehrere paralleler Rohrleitungsnetze von konkurrierenden Anbietern wäre ökonomisch nicht sinnvoll, da die Kosten für den Bau und die Instandhaltung zu hoch wären⁹⁴ (Abbildung 6: ca. 65 % der Kosten für Ausbau und Wartung des Rohrnetzes)
- Third Party Access im Versorgungsnetzwerk für Haushalte würde zur Vermischung von Wasser unterschiedlicher Herkunft und Qualität führen. Neben gesundheitlichen Bedenken hinsichtlich der Wasserqualität, würden Fragen zur Versorgungssicherheit und zur Aufteilung der Instandhaltungskosten auftreten.⁹⁵
- das Herleiten von Trinkwasser aus anderen Regionen wäre sehr teuer,⁹⁶ da Wasser aufgrund von Qualitätsstandards schwer zu transportieren ist

Diese Faktoren zeigen deutlich, dass der Wassermarkt mit einem Gütermarkt im klassischen Sinn nicht zu vergleichen ist. Ein Wettbewerb im Markt tritt nur bei den Vorleistungen auf. Kurzfristige Gewinne können durch den hohen Investitionsaufwand nicht erzielt werden. Die Versorgungsunternehmen stehen im Wettbewerb um den Markt, d.h. sie konkurrieren um das Betreiben eines (Gebiets-)monopols.⁹⁷

⁹³ Vgl. Schenner, 2006, S. 6.

⁹⁴ Vgl. ebenda, 2006, S. 13.

⁹⁵ Vgl. ebenda, 2006, S. 6.

⁹⁶ Vgl. Gee, 2004, S. 38.

⁹⁷ Vgl. Schenner, 2006, S. 13.

3 The General Agreement on Trade in Services (GATS)

Das General Agreement on Trade in Services ist ein multilaterales Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen. Es trat am 1.1.1995 mit der Gründung der WTO in Kraft.⁹⁸ Die WTO umfasst derzeit 153 Mitgliedsstaaten, die gleichzeitig Vertragspartner des GATS sind.⁹⁹

Das Interesse der WTO an der Liberalisierung des Dienstleistungshandels begründet sich in der Tatsache, dass bis zu 70 % des Bruttoinlandsproduktes der OECD-Länder durch Dienstleistungen erwirtschaftet wird.¹⁰⁰ Oberstes Ziel des GATS ist die fortschreitende Liberalisierung von Dienstleistungen, d.h. die Beseitigung aller Handelshemmnisse, wie z. B. innerstaatliche Gesetze, Verordnungen, Standards und Qualifikationsanforderungen. Die Liberalisierung soll schrittweise in Welthandelsrunden vorangetrieben werden.¹⁰¹

3.1 Das Rahmenabkommen

Das Rahmenabkommen legt den Geltungsbereich des GATS fest. Gemäß Art I Abs 1. und Art I Abs 3. (a) bezieht sich das Abkommen auf alle „...*Maßnahmen zentraler, regionaler oder örtlicher Regierungen und Behörden (...), die den Handel mit Dienstleistungen beeinträchtigen.*“¹⁰² Auf staatliche Maßnahmen, wie z. Bsp. Subventionierungen von Dienstleistungen, sollte verzichtet werden.

Laut Art I Abs 3 (b)-(c) sind jene Dienstleistungen ausgenommen, die vom Staat bereitgestellt werden, d.h. hoheitlich erbracht werden und somit weder im Wettbewerb zu anderen Dienstleistungen stehen, noch auf einer kommerziellen Basis beruhen. Daraus ergibt sich die Frage welche staatlichen Dienste vom GATS ausgenommen sind. Eine genaue Definition des Begriffs „kommerzieller Zweck“ findet sich in diesem Vertragswerk nicht.¹⁰³ Gemäß Art XXVIII (d) findet

⁹⁸ Vgl. URL: http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/cbt_course_e/intro1_e.htm [13.02.2008]

⁹⁹ Vgl. URL: http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org6_e.htm [13.02.2008]

¹⁰⁰ Vgl. Schenner, 2006, S. 31f.

¹⁰¹ Vgl. WTO, 2005, S. 73.

¹⁰² Europäische Gemeinschaft, 1994, S. 191.

¹⁰³ Vgl. Scherrer et al, 2004, S. 17.

sich „...der Begriff kommerzielle Präsenz als jede Art geschäftlicher oder beruflicher Niederlassung...“¹⁰⁴. Normalerweise gründet man eine berufliche Niederlassung um Geschäfte zu tätigen; diese sind wiederum mit einer Gewinnabsicht verbunden. Öffentliche Wasserversorger verfügen über unterschiedliche Gebührenstrukturen für Haushaltskunden und Industriekunden. Erstere bezahlen höhere Gebühren, ...zum Zweck der Quersubventionierung...¹⁰⁵ Bei der Beteiligung von privaten Partnern an einem öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen liegt die Annahme einer Gewinnabsicht sehr nahe.¹⁰⁶

Art I Abs 2 (a)-(d) bestimmt vier mögliche Formen (Modes) der Erbringung von Dienstleistungen:

1. „grenzüberschreitende Erbringung“¹⁰⁷ (z.B. Telekommunikationsdienste, Post- und Speditionsdienste)
2. „Nutzung im Ausland“¹⁰⁸ (z.B. StudentInnen, Touristen, PatientInnen)
3. „Kommerzielle Präsenz“¹⁰⁹ eines Dienstleistungsanbieters im Land eines anderen WTO-Mitglieds (z.B. Banken, Hotels, Versicherungen)
4. „Präsenz natürlicher Personen“¹¹⁰ die eine Dienstleistung erbringen (z.B. Hebammen, Consultant, Mitarbeiter von Baufirmen)

Diskriminierungen zwischen den einzelnen Mitgliedsländern sollen verhindert werden und die Expansionsmöglichkeiten für Dienstleistungen sollen ausgedehnt werden. Dazu bedient sich die WTO verschiedenster Prinzipien, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

¹⁰⁴ Europäische Gemeinschaft, 1994, S. 13.

¹⁰⁵ Scherrer et al, 2004, S. 17.

¹⁰⁶ Vgl. Scherrer et al, 2004, S. 17.

¹⁰⁷ Scherrer et al., 2004, S. 16.

¹⁰⁸ Ebenda, 2004, S. 16.

¹⁰⁹ Europäische Gemeinschaft, 1994, S. 191.

¹¹⁰ Ebenda, 1994, S. 191.

3.1.1 Allgemeine Verpflichtungen und Prinzipien

Die „**Meistbegünstigungsklausel**“ gemäß Art II gilt für alle Dienstleistungssektoren unabhängig davon, ob spezifische Verpflichtungen eingegangen wurden oder nicht. Alle WTO-Dienstleistungserbringer müssen gleich behandelt werden, d.h. dass Handelsvergünstigungen, die einem Mitglied gewährt werden, im selben Ausmaß für alle Mitglieder gelten.

Der europäische Binnenmarkt ist hiervon ausgenommen; dessen Handelsvorteile werden nur EU-Mitgliedern gewährt.¹¹¹

Die „**Transparenzverpflichtung**“ gemäß Art III besagt, dass jedes WTO-Mitglied alle Maßnahmen über seine Regierungstätigkeit im Bereich des Dienstleistungshandels, die die Umsetzung des GATS betreffen und beeinflussen, veröffentlichen muss. Diese Verpflichtung gilt wiederum für alle Dienstleistungssektoren.

Art VI beschäftigt sich mit der „**Innerstaatlichen Regulierung**“. Nach Art VI Abs 4 sollen Richtlinien erarbeitet werden, damit nationale Regelungen (z.B. technische Normen, Qualitätsstandards) den Dienstleistungshandel durch unnötige Handelshemmnisse nicht behindern. Folglich sollen jene Regelungen identifiziert werden, die den Dienstleistungshandel bzw. deren Erbringung am wenigsten beeinflussen, aber die gewünschte Qualität gewährleisten.

3.1.2 Spezifische Verpflichtungen und Prinzipien

Die folgenden Verpflichtungen und Prinzipien beziehen sich nur auf jene Dienstleistungssektoren, die die WTO-Mitglieder in ihren Länderlisten (Art XX, Art XXI) eingetragen haben.¹¹²

¹¹¹ Vgl. Schenner, 2006, S. 34.

¹¹² Vgl. Scherrer et al., 2004, S. 20.

Art XVI bezieht sich auf den freien „**Marktzugang**“. Alle Dienstleistungssektoren, die auf der Liste aufscheinen übernehmen alle Verpflichtungen in Bezug auf die 4 verschiedenen Handelsmodi. Gemäß Art XVI Abs 2 dürfen die Mitgliedsländer in bereits nominierten Sektoren 6 Arten von Marktzugangsbeschränkungen nicht vornehmen, sofern keine Einschränkungen zum Marktzugang in den Länderlisten festgeschrieben wurden – z. B. sind die „*Beschränkungen der Anzahl der Dienstleistungserbringer in Form von zahlenmässigen Quoten oder Monopolen*“¹¹³ verboten.

Art XVII beschäftigt sich mit der „**Inländerbehandlung**“. Gemäß Art XVII Abs 1 und Abs 3 wird vorgesehen, dass sämtliche Maßnahmen zu unterlassen sind, die die Wettbewerbsbedingungen zum Schaden ausländischer Dienstleistungserbringer beeinflussen. Vergünstigungen, die einem inländischen Dienstleister gewährt werden, müssen auch allen ausländischen Dienstleistern gewährt werden.

3.2 Die Welthandelsrunden

Gemäß Art XIX des GATS-Abkommens verpflichten sich die WTO-Mitgliedsländer zu regelmäßig stattfindenden Welthandelsrunden, um den Grad der Liberalisierung zu erhöhen. Vor Beginn der vierten MinisterInnenkonferenz im November 2001 in Doha wurden die Mitgliedsländer aufgefordert, ihre Verhandlungsvorschläge hinsichtlich der weiteren Liberalisierung im Dienstleistungssektor vorzulegen.

Die Vorschläge der EU beinhalteten unter anderem die gewünschte Liberalisierung der Umweltdienstleistungen, darunter fällt die Wasserversorgung.¹¹⁴ Die Liberalisierung der Dienstleistungen war ein wichtiger Bestandteil dieser Verhandlungen, jedoch konnte diese Welthandelsrunde, die so genannte Doha Development Agenda, bis heute noch nicht abgeschlossen werden.

¹¹³ Europäische Gemeinschaft, 1994, S. 199.

¹¹⁴ Vgl. Schenner, 2006, S. 36.

Die Rolle der EU bei der Liberalisierung der Wasserversorgung auf internationaler Ebene im Rahmen des GATS wird im folgenden Kapitel ausführlich erklärt.

4 Standpunkt der EU bei der Liberalisierung der Wasserversorgung auf internationaler Ebene

Der Dienstleistungssektor hat große Bedeutung für die EU und deren Handelspolitik. Der Anteil am Welthandel mit Dienstleistungen beläuft sich auf ca. 28 % und im Jahr 2004 setzte die Gemeinschaft 340 Milliarden Euro in diesem Sektor um.¹¹⁵ Aufgrund des stetig größer werdenden (Binnen-)Marktes nimmt die EU innerhalb der GATS-Verhandlungen eine bedeutende Rolle ein.

4.1 Interesse an Umweltdienstleistungen

Wie in Kapitel 3.2 erwähnt, zeigt die Union, insbesondere die Kommission, großes Interesse an einer Liberalisierung der Umweltdienstleistungen. Bereits Ende 2000 wurde in einer Mitteilung an die WTO darauf hingewiesen, dass der Weltmarkt für Umweltdienstleistungen bis 2010 ein Volumen von 640 Milliarden US-Dollar aufweisen wird. Laut EU hat eine Liberalisierung in diesem Bereich nicht nur Effizienz- und Preisvorteile, sondern es ergeben sich auch positive Effekte für die Entwicklung, den Umweltschutz und die menschliche Gesundheit. Andere WTO-Länder werden dazu angehalten, ihre Märkte zu öffnen.¹¹⁶ Weiters schlug die EU eine Neuklassifizierung der Umweltdienstleistungen vor. Unter dem Titel „Water for human use & wastewater management“ fällt die Trinkwasserversorgung, diese wurde nun erstmals schriftlich erwähnt und eröffnete die Diskussion einer Liberalisierung im Rahmen des GATS¹¹⁷. Dieser Vorstoß ergab sich aus der Tatsache, dass die größten Wasserversorgungsunternehmen in Europa (Veolia Water, Suez Environment) beheimatet sind und sich durch eine Öffnung der Märkte neue lukrative Aufträge ergeben könnten.

¹¹⁵ Vgl. European Commission / Directorate-General for Trade, 2006, S. 16.

¹¹⁶ Vgl. WTO / Council for Trade in Services, S/CSS/W/38, 2000, S. 1ff.

¹¹⁷ Vgl. ebenda, 2000, S. 1ff.

4.2 GATS-Verhandlungen

Mit der 4. MinisterInnenkonferenz im November 2001 in Doha wurde ein Zeitplan für die weiteren GATS-Verhandlungen festgelegt. Bis zum 30. Juni 2002 sollten die WTO-Mitglieder Liberalisierungsforderungen abgeben und im Gegenzug bis zum 31. März 2003 konkrete Liberalisierungsangebote darlegen. Diese Verhandlungen hätten nach der MinisterInnenkonferenz in Cancún (2003) bis zum Jänner 2005 abgeschlossen werden sollen¹¹⁸. Dieser ursprüngliche Plan konnte nicht umgesetzt werden, und die Verhandlungen kamen bis heute zu keinem Abschluss.

4.2.1 Länderlisten und Klassifikation von Umweltdienstleistungen

In den so genannten nationalen Länderlisten kann jedes WTO-Mitglied Dienstleistungsbereiche eintragen, die einer Liberalisierung geöffnet werden sollen. Diese Listen untergliedern sich in einen sektorübergreifenden und einen sektorspezifischen Teil. Es steht den Ländern frei, Beschränkungen in den Bereichen der Inländerbehandlung und des Marktzugangs, entlang der vier Handelsmodi, festzulegen.¹¹⁹ Abbildung 9 zeigt den Ausschnitt einer Länderliste.¹²⁰

Beispiel einer Länderliste		
	Beschränkung des Marktzugangs	Beschränkung der Inländerbehandlung
Horizontale Verpflichtungen	1) Keine 2) Keine 3) Ausländ. Beteiligung max. 49 % 4) Ungebunden: außer Schlüsselpersonal unter 1 Jahr	1) Keine 2) Keine 3) Subventionen nur für inl. Unternehmen 4) Ungebunden: außer Schlüsselpersonal unter 1 Jahr
Sektorspezifische Verpfl. z.B.: • Umweltdienstleistungen • Transportdienstleistungen • usw.	1) Niederlassung erforderlich 2) Keine 3) 30 % inländische Manager 4) Ungebunden: außer Schlüsselpersonal unter 1 Jahr	1) Keine Beschränkungen für Klärung 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden: außer Schlüsselpersonal unter 1 Jahr
(1) Grenzüberschreitende Lieferung	(4) Aufenthalt von Personen	
(2) Konsum im Ausland	Keine: keine Handelsbeschränkung	
(3) Kommerzielle Präsenz	Ungebunden: kein Liberalisierungszugeständnis	

Abbildung 9: Übersicht Länderliste (Quelle: Scherrer et al., 2004, S. 46.)

¹¹⁸ Vgl. Schenner, 2006, S. 36.

¹¹⁹ Vgl. ebenda, 2006, S. 35.

¹²⁰ Scherrer et al., 2004, S. 46.

Die ursprüngliche Klassifikation von Umweltdienstleistungen im Rahmen des GATS enthält keinen eigenständigen Bereich für die Wasserversorgung. Lediglich die Abwasserentsorgung ist vermerkt. Abbildung 10 listet das Klassifikationsschema auf:¹²¹

ENVIRONMENTAL SERVICES (Umweltdienstleistungen)
A. <u>Sewage services</u> (Klärung)
B. <u>Refuse disposal services</u> (Müllentsorgung)
C. <u>Sanitation and similar services</u> (sanitäre und ähnliche Dienste)
D. <u>Other</u> (andere)

Abbildung 10: GATS-Klassifikation der WTO (Quelle: Scherrer et al., 2004, S. 48.)

Basierend auf diesem Schema erstellten die EU und Österreich 1994, nach Veröffentlichung des General Agreement on Trade in Services, jeweils eine Verpflichtungsliste. Die damaligen EU-Staaten beschränkten in ihrem Dokument GATS/SC/31 den Marktzugang für öffentliche Aufgaben und die Inländerbehandlung **sektorübergreifend**. Gemäß GATS/SC/31 I. Horizontal Commitments (Handelsmodi 3: kommerzielle Präsenz) galt für den Marktzugang, dass in allen EU-Ländern Dienstleistungen staatlichen Monopolen oder ausschließlichen Rechten privater Betreiber unterliegen dürfen, sofern diese auf kommunaler oder nationaler Ebene als öffentliche Aufgaben erachtet werden. Im Bereich der Wasserversorgung befindet sich ein Großteil der Unternehmen bzw. Anlagen in öffentlicher Hand. Ein „(...) *grundsätzliches Verbot von Monopolen und ausschließlichen Rechten (...) für die „natürlichen“ netzgebundenen öffentlichen Monopole in der Wasserver- und Abwasserentsorgung ...*“¹²² hätte weit reichende Konsequenzen. Die Kommunen müssten die Besorgung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung allen Dienstleistungsanbietern zugänglich machen.¹²³ Da Österreich zu diesem Zeitpunkt noch nicht Mitglied der EU war, galt diese Regelung nicht, und die

¹²¹ Scherrer et al., 2004, S. 48.

¹²² Scherrer et al., 2004, S. 21.

¹²³ Vgl. Schenner, 2006, S. 47.

österreichische Verpflichtungsliste GATS/SC/7 enthielt diesen Passus nicht. Das Prinzip der Inländerbehandlung verlangt gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Dienstleistungserbringer in einer Branche. Sämtliche Vergünstigungen, die einem inländischen Dienstleister zugestanden werden, müssen auch allen ausländischen Dienstleistern gewährt werden. Ein privater und ein öffentlicher Wasserversorger bieten grundsätzlich gleiche Leistungen an. Während ein öffentlicher Versorger auch in dünn besiedelten Gebieten seine Leistung für die Bevölkerung erbringt, wird sich ein Privatunternehmen auf Regionen mit hoher Siedlungsdichte konzentrieren. Zur Erhaltung des Leitungsnetzes und zur Gewährleistung guter Qualität erhalten die öffentlichen Wasserversorger in Österreich Förderungen von EU-, Bundes-, Landes- und Gemeindeebene. Wird keine Beschränkung der Inländerbehandlung hinsichtlich Subventionen eingeführt, müssen diese Zahlungen allen Wasserversorgern zu Gute kommen. Aus diesem Grund enthielt das Dokument GATS/SC/31 der damaligen EU-Staaten **horizontale** Ausnahmen bezüglich Subventionen (Handelsmodi 3: kommerzielle Präsenz, Handelsmodi 4: Präsenz natürlicher Personen). *„Der Anspruch auf Subventionen (...) der Mitgliedsstaaten kann auf im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats (...) niedergelassene juristische Personen beschränkt werden.“*¹²⁴ Die Vergabe von Subventionen an natürliche Personen konnte an die Staatsangehörigkeit eines Staates der Gemeinschaft geknüpft werden.¹²⁵ Die damalige österreichische Verpflichtungsliste enthielt keinerlei Ausnahmen bei der Inländerbehandlung für Subventionen bezüglich Handelsmodi 3. Lediglich bei der Präsenz natürlicher Personen wurden keine Liberalisierungszugeständnisse in Bezug auf Subventionen eingegangen.¹²⁶ Zur kommerziellen Präsenz bezüglich Zweigniederlassungen aus Drittländern heißt es im Dokument GATS/SC/31, dass diese von der Inländerbehandlung ausgenommen sind, sofern diese nicht nach dem Recht eines Mitgliedslandes gegründet worden sind. Die Gleichbehandlung eines Drittlandunternehmens gilt nur dann, wenn die Zweigniederlassung nach dem Recht eines EU-Staates errichtet wurde und eine reale und dauernde

¹²⁴ Scherrer et al., 2004, S. 23.

¹²⁵ Vgl. General Agreement GATS/SC/31 On Trade In Services (94-1006), 1994, S. 3.

¹²⁶ Vgl. General Agreement GATS/SC/7 On Trade In Services (94-1006), 1994, S. 3.

wirtschaftliche Verbindung besteht.¹²⁷ Mit diesen Ausnahmen wurde das Ziel verfolgt, dass Firmen oder Berufstätige aus Drittländern kein Anrecht auf nationale Unterstützungsleistungen haben.¹²⁸ Die österreichische Verpflichtungsliste GATS/SC/7 enthielt diese Ausnahmen zur Inländerbehandlung nicht.

Die Klassifikation von Umweltdienstleistungen in den Verpflichtungslisten von 1994 enthält keinen eigenen Unterpunkt mit dem Titel Wasserversorgung. Es lässt sich nur vermuten, dass unter dem Punkt Abwasserentsorgung (Klärung) die Wasserwirtschaft mit eingeschlossen ist. In diesem Bereich kommen Liberalisierungszugeständnisse im Rahmen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung nur beim Konsum im Ausland (Handelsmodi 2) und bei der kommerziellen Präsenz (Handelsmodi 3) vor.¹²⁹ Es gelten, wie in den obigen Absätzen erwähnt, die sektorübergreifenden Ausnahmen und Beschränkungen für den Marktzugang (staatliche Monopole/ausschließliche Rechte privater Betreiber bei öffentlichen Aufgaben) und für die Inländerbehandlung (Subventionen, Zweigniederlassungen).

Vor Beginn der 4. WTO-MinisterInnenkonferenz in Doha 2001, die eine neue Welthandelsrunde einläutete, kritisierte die EU im Jahr 2000 in ihrer Mitteilung über Umweltdienstleistungen an die WTO (S/CSS/W/38), dass die GATS-Klassifizierung zu ungenau und zu wenig ausgereift sei. Der neue Vorschlag über die Einteilung von Umweltdienstleistungen entspräche den aktuellen Handelsgegebenheiten.¹³⁰ Abbildungen 11 und 12 zeigen die EU-Klassifizierung:¹³¹

¹²⁷ Vgl. General Agreement GATS/SC/31 On Trade In Services (94-1006), 1994, S. 2.

¹²⁸ Vgl. Scherrer, 2003, S. 23.

¹²⁹ Vgl. General Agreement GATS/SC/31 On Trade In Services (94-1006), 1994, S. 38.

¹³⁰ Vgl. WTO / Council for Trade in Services, S/CSS/W/38, 2000, S. 2.

¹³¹ Scherrer et al., 2004, S. 48f.

Water for human use & wastewater management	
CLASSES AND SERVICES	EXAMPLES/DESCRIPTIONS
Water collection, purification and distribution services through mains, except steam & hot water	potable water treatment, purification and distribution including monitoring
Waste Water Services	removal, treatment and disposal of household, commercial and industrial sewage and other waste waters including tank emptying & cleaning, monitoring, removal and treatment of solid wastes

Abbildung 11: EU-Vorschlag: Klassifizierung v. Umweltdienstleistungen (Quelle: Scherrer et al., 2004, S. 48.)

Umweltdienstleistungen (Klassifikationsvorschlag der Europäischen Union)
(a) Water for human use & wastewater management (Wasserversorgung für menschlichen Gebrauch und Abwassermanagement)
(b) Solid/hazardous waste management (Entsorgung fester Abfälle sowie gefährlicher Stoffe)
(c) Protection of ambient air and climate (Luft- und Klimaschutz)
(d) Remediation and cleanup of soil & water (Sanierung und Säuberung von Böden und Wasser)
(e) Noise & vibration abatement (Lärm- und Vibrationsbekämpfung)
(f) Protection of biodiversity and landscape (Arten- und Landschaftsschutz)
(g) Other environmental & ancillary services (sonstige ökologische Hilfsdienste)

Abbildung 12: Gliederung des Teilsektors (a) (Quelle: Scherrer et al., 2004, S. 49.)

Der Unterpunkt „Wasserversorgung für den menschlichen Gebrauch“ eröffnete die Möglichkeit einer Liberalisierung der Trinkwasserversorgung im Rahmen der GATS-Verhandlungen und bezeugt das starke Interesse der EU in diesem Bereich.¹³²

¹³² Vgl. Schenner, 2006, S. 43.

4.2.2 Forderungen und Angebote im Bereich der Umweltdienstleistungen (Trinkwasserversorgung)

4.2.2.1 Themensetzung

Nach der 4. WTO-MinisterInnenkonferenz in Doha 2001 und der Festlegung eines Zeitplans für die GATS-Verhandlungen begann die interne Diskussion und Erarbeitung der so genannten Drittlandsforderungen der EU. Gemäß Art 133 (2)-(4) des konsolidierten Vertrags zur Gründung der Europäischen Union (Vertrag von Nizza) erörtert und erarbeitet die Kommission gemeinsam mit dem „Ausschuss 133“ die notwendigen Vorschläge für die Verhandlungen von internationalen Handelsabkommen und der MinisterInnenrat entscheidet über die Annahme mit qualifizierter Mehrheit. Ausgehend von dieser Direktive führt die Kommission die Verhandlungen. Beachtenswert ist die Tatsache, dass der Einfluss des Europäischen Parlaments in dieser Phase verschwindend gering ist, die schlechte Informationspolitik der Kommission und des Rates gibt Anlass zu heftigen Diskussionen innerhalb des Plenums.¹³³ Erst nach Annahme des Handelsabkommens durch den MinisterInnenrat, wird das Europäische Parlament darüber in Kenntnis gesetzt.¹³⁴

Hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Kommission gemäß Art 133 das alleinige Vorschlagsrecht und die alleinige Verhandlungskompetenz beim Handel mit Waren und Dienstleistungen innehat. Das bedeutet, im Falle der GATS-Verhandlungen, dass der Einfluss der einzelnen Mitgliedsstaaten bei der Erarbeitung der Vorschläge und bei den eigentlichen Verhandlungen, trotz des „Ausschuss 133“, relativ gering ist. Hier muss allerdings hervorgehoben werden, dass die einzelnen Länder im „Ausschuss 133“ unterschiedliche Positionen hinsichtlich einer Liberalisierung einnehmen. Bei jenen Sektoren, in denen eigene Unternehmen wettbewerbsfähig sind, wird versucht, eine Marktöffnung herbeizuführen.¹³⁵ Frankreich z. B. setzt sich massiv für eine Öffnung der

¹³³ Vgl. Schenner, 2006. S. 57.

¹³⁴ Vgl. ebenda, 2006, S. 29.

¹³⁵ Vgl. ebenda, 2006. S. 44.

Wassermärkte ein, da die weltweit größten Wasserversorgungsdienstleistungsunternehmen in diesem Land ansässig sind.¹³⁶ Lobbying verläuft über diverse Kanäle. Die Unternehmen können bei den eigenen Regierungen intervenieren, die dann Vertreter in den „Ausschuss 133“ schicken, es kann direkt bei der Kommission vorgeschrieben werden, oder über kollektive Interessenvertretungen.¹³⁷ Die Kommission unterstützt die Interessen im Zusammenhang mit einer Liberalisierung der Trinkwasserversorgung und somit ist der Einfluss der einzelnen Länder innerhalb des „Ausschuss 133“ unterschiedlich groß und auch unterschiedlich zu bewerten.¹³⁸

Gemäß Art 133 (5)-(6) fallen lediglich Verhandlungen über den Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, als auch Gesundheits-, Sozial- und Bildungsdienstleistungen unter die geteilte Verantwortung und Autorität der Mitgliedsländer und der Kommission. Der MinisterInnenrat entscheidet in diesen Fällen einstimmig. Mangels der Auflistung von Umweltdienstleistungen in den Absätzen 5 und 6 des Art 133, fallen diese unter die alleinige Kompetenz der Kommission.

4.2.2.2 Die ersten Forderungen der EU

Die Drittlandsforderungen der EU wurden unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutiert und erarbeitet und am 1. Juli 2002 bei der WTO eingereicht. Die konkreten Forderungslisten wurden nicht veröffentlicht, alleinig eine Zusammenfassung auf der Homepage der Generaldirektion für den (Außen-)Handel steht zur Einsicht zur Verfügung.¹³⁹ Die EU verwies in ihrer Zusammenfassung der Drittlandsforderungen¹⁴⁰ eindringlich auf die große wirtschaftliche Bedeutung des Dienstleistungssektors. 67 Millionen Menschen

¹³⁶ Vgl. Schenner, 2006, S. 44.

¹³⁷ Vgl. ebenda, 2006, S. 45.

¹³⁸ Vgl. ebenda, 2006, S. 44.

¹³⁹ Vgl. URL: http://ec.europa.eu/trade/issues/sectoral/services/wto_nego/index_en.htm

[20.07.2008]

¹⁴⁰ Vgl. European Commission, 2002, S. 1f.

arbeiten in diesem Bereich und die europäischen Dienstleistungsfirmen sind weltweit am erfolgreichsten und am konkurrenzfähigsten. Es wird explizit erwähnt, dass der Marktzugang für europäische Exportunternehmen verbessert werden soll. Der Abbau öffentlicher Dienstleistungen und die Privatisierung öffentlicher Unternehmen seien kein Ziel dieser Forderungen.

Punkt V der Zusammenfassung der Drittlandsforderungen widmet sich den so genannten „*Developing Countries*“. Demnach bringe diesen Ländern eine Liberalisierung des Dienstleistungsbereichs Vorteile für das wirtschaftliche Wachstum und erhöhe die internationale Konkurrenzfähigkeit. Die Reichweite der Forderungen variiert und wird dem jeweiligen Entwicklungsniveau angepasst, demnach sollen bei schwächer ausgeprägten Volkswirtschaften geringere Marktöffnungen gefordert werden.¹⁴¹

Im Rahmen der Umweltdienstleistungen heißt es:

*„Requests are being made on environmental services, but do not touch on the issue of access to (water) resources and in no way undermine or reduce host governments' ability to regulate pricing, availability and affordability of water supplies as they choose.“*¹⁴²

Die sektorspezifischen Forderungen wurden anhand des EU-Vorschlags zur Neuklassifizierung der Umweltdienstleistungen eingereicht. Es wurde nochmals eindringlich erwähnt, dass europäische Firmen in diesem Bereich weltmarktführend sind. Die Forderung nach einer Liberalisierung der Wasserversorgung beinhaltet weder den grenzüberschreitenden Transport von Wasser, noch den Zugriff auf die Quellen.¹⁴³ Wie bereits im oberen Absatz erwähnt, sollen die nationalen Regierungen in ihrer Entscheidung über das Wassermanagement und die Preispolitik nicht beeinflusst werden. Diese

¹⁴¹ Vgl. European Commission, 2002, S. 2f.

¹⁴² European Commission, 2002, S. 1.

¹⁴³ Vgl. European Commission, 2002, S. 5f.

Zusammenfassung lässt nur vermuten, dass alle Subsektoren der Umweltdienstleistungen gefordert wurden.

Anfang 2003 wurde der vollständige Inhalt der 109 EU-Drittlandsforderungen im Internet veröffentlicht.¹⁴⁴ 72 Länder, hauptsächlich Entwicklungs- und Schwellenländer, wurden aufgefordert, den Wassersektor im Sinne des GATS zu öffnen. Freier Marktzugang und Inländerbehandlung wurden für Handelsmodi 3 (kommerzielle Präsenz) verlangt. Nach Veröffentlichung dieser Forderungen wurde Kritik laut, dass die EU von den so genannten „*Developing Countries*“ vollständige Marköffnungen fordert. Abbildung 13 zeigt den Auszug einer EU Forderung im Wassersektor.¹⁴⁵

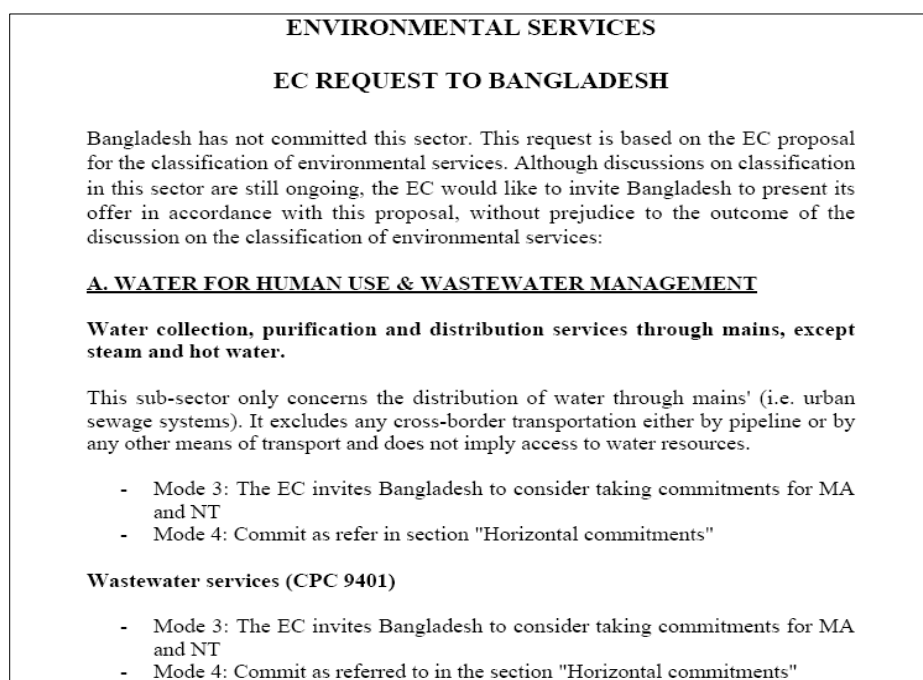


Abbildung 13: EU-Forderung an Bangladesch im Wassersektor - MA (Marktzugang), NT (Inländerbehandlung) (Quelle: European Commission, GATS 2000, 2000, S. 8.)

¹⁴⁴ Vgl. URL: <http://www.gatswatch.org/requests-offers.html> [20.07.2008]

¹⁴⁵ European Commission, GATS 2000, 2002, S. 8.

Bangladesch wurde aufgefordert, seinen Wassersektor für kommerzielle Präsenz (Marktzugang und Inländerbehandlung) vollständig zu öffnen. Kritiker befürchteten, dass sich die EU nicht nur den Zugang zu den Wasserversorgungsdienstleistungen sichern wollte, sondern auch letztendlich die Kontrolle über die Quellen und somit über die ganze Ressource anstrebt. Diese Vermutung liegt nahe, da die Klassifizierung „water collection“, sprich die Wassergewinnung, für Konzerne auch die Wasserquellen mit einschließen könnte.¹⁴⁶ Rein rechtlich können die Staaten nicht zur Öffnung und Liberalisierung ihrer Wassermärkte gezwungen werden. Solange kein uneingeschränkter Marktzugang und keine Inländerbehandlung gewährt werden, dürfen die Länder beispielsweise gemäß Art XVI des GATS-Abkommens die Anzahl der Dienstleistungserbringer in der Wasserwirtschaft durch Monopole beschränken. Die ausschließliche Vergabe von Subventionen an inländische Unternehmen, die einen öffentlichen Versorgungsauftrag erfüllen, verstößt bei uneingeschränkter Inländerbehandlung gemäß Art XVII gegen die Bestimmungen des GATS. Sämtliche Vergünstigungen müssen allen Anbietern, egal ob öffentlich oder privat, gleichermaßen gewährt werden.¹⁴⁷ Die Positionierung der EU im Bereich der Umweltdienstleistungen und die damit verbundenen Aufforderungen zur Liberalisierung der Wasserversorgung lassen den Schluss zu, dass die Öffnung der Märkte für die europäischen Dienstleistungskonzerne vorangetrieben werden soll.

4.2.2.3 Die ersten Angebote der EU

Nach dem Einreichen der ersten Forderungslisten begann die Erstellung der Angebotslisten. Die EU Angebote wurden am 29. April 2003 in voller Länge auf der Homepage der Generaldirektion für den (Außen-)Handel veröffentlicht¹⁴⁸. Die sektorübergreifenden Ausnahmen beim Marktzugang für öffentliche Aufgaben und der Inländerbehandlung in Bezug auf Subventionen und

¹⁴⁶ Vgl. Schenner, 2006, S. 54.

¹⁴⁷ Vgl. ebenda, 2006, S. 48.

¹⁴⁸ Vgl. URL: http://ec.europa.eu/trade/issues/sectoral/services/wto_nego/index_en.htm

[20.07.2008]

Zweigniederlassungen bleiben bestehen und gelten nun auch für Österreich (siehe Kapitel 4.2.1). Auf der Angebotsliste wurde eigens vermerkt, dass Österreich im Rahmen der Inländerbehandlung keine Liberalisierungszugeständnisse bei der Präsenz natürlicher Personen in Bezug auf Subventionen zulässt¹⁴⁹ (gleich wie in der ursprünglichen österreichischen Verpflichtungsliste GATS/SC/7). Die Angebote im Bereich der Umweltdienstleistungen wurden ebenfalls anhand des EU-Vorschlags zur Neuklassifizierung eingereicht, jedoch wurden keine Liberalisierungsverpflichtungen für die (Trink-)Wasserversorgung übernommen¹⁵⁰. Die Vorgehensweise der EU in Bezug auf die fehlenden Zugeständnisse im eigenen Wassersektor deckt sich nicht mit den Forderungen, die an 72 Länder gestellt wurden. Spekulationen darüber reichen vom erfolgreichen Lobbying der europäischen Wasserkonzerne, die keine Konkurrenz innerhalb des eigenen Marktes wünschen, bis hin zum erfolgreichen Widerstand der Bevölkerung und NGOs, die eine Öffnung dieses Sektors vehement ablehnen.¹⁵¹ Es wird auch vermutet, dass die EU ihren Wassermarkt auf internationaler Ebene erst nach einer erfolgreichen europaweiten Öffnung freigibt.¹⁵²

Der vereinbarte Abgabetermin für alle Angebote konnte nicht eingehalten werden und bei der 5. MinisterInnenkonferenz im September 2003 in Cancún scheiterten die Verhandlungen. Obwohl die widerstreitenden Positionen über die Liberalisierung des Dienstleistungsbereichs nicht die Auslöser für den Zusammenbruch der Gespräche waren, geriet die gesamte GATS-Runde ins Stocken.

4.2.2.4 Revidierte Forderungen der EU

Am 2. August 2004 veröffentlichte die WTO ihr „July-Package“ um die Gespräche und Verhandlungen in Gang zu bringen. Im Bereich der

¹⁴⁹ Vgl. European Commission, 2003, S. 4ff.

¹⁵⁰ Vgl. ebenda, 2003, S. 65f.

¹⁵¹ Vgl. Schenner, 2006, S. 58.

¹⁵² Vgl. ebenda, 2006, S. 58.

Dienstleistungen wurden alle Mitgliedsländer aufgefordert, verbesserte Angebote zu legen mit dem Ziel der schrittweisen Erhöhung der Liberalisierung in allen Sektoren und in allen Handelsmodi.¹⁵³ Im Jänner 2005 präsentierte die EU ihre revidierten Drittlandsforderungen als Zusammenfassung auf der Homepage der Generaldirektion für den (Außen-)Handel.¹⁵⁴ Es wurde wiederum eindringlich auf die große wirtschaftliche Bedeutung des Dienstleistungssektors hingewiesen und der Abbau öffentlicher Dienstleistungen und die Privatisierung öffentlicher Unternehmen nicht als Ziel definiert. Bei den ersten Forderungen im Bereich der Umweltdienstleistungen, die die EU an 72 WTO-Mitgliedsstaaten stellte, verlangte sie generell Marktzugang und Inländerbehandlung für „kommerzielle Präsenz“ (Handelsmodi 3), ohne genauere Ausführungen. Die Forderungen im Segment der Umweltdienstleistungen wurden nun etwas abgeschwächt. Dazu heißt es:

„(...) requests on environmental services (water-related services, waste management) leave public authorities free to choose the mode of management of their services (whether by a public operator, or concession, or any form of PPP they deem useful) and do not intend to question the right to regulate the access to natural resources (such as water).”¹⁵⁵

Es wird nun zwischen Forderungen an Industriekunden und Forderungen an die öffentlich kommunal organisierte Wasserversorgung unterschieden. Von ersteren erwartet sich die EU Marktzugang, da bei der Versorgung von IndustriekundInnen bereits Wettbewerb um den Markt herrscht. Dies hätte zur Folge, dass die Mitgliedsländer ausländischen BewerberInnen keine Vorschriften bezüglich der Höhe ausländischer Beteiligungen noch bezüglich der Rechtsform machen können.¹⁵⁶ Weiters verlangt die EU Inländerbehandlung von allen Mitgliedsländern, falls deren Wasserversorgung für bestimmte Regionen durch

¹⁵³ Vgl. WTO, 2004, S. C-1.

¹⁵⁴ Vgl. URL: http://ec.europa.eu/trade/issues/sectoral/services/wto_nego/index_en.htm
[20.07.2008]

¹⁵⁵ European Commission, 2005, S. 1.

¹⁵⁶ Vgl. Deckwirth, 2005, S. 2.

öffentliche Ausschreibungsverfahren vergeben wird.¹⁵⁷ Durch dieses Verfahren wird Wettbewerb um den Markt erzeugt, da unterschiedliche Betreiber, inländisch und ausländisch, um die Versorgung von bestimmten Gebieten miteinander konkurrieren. Kritiker befürchten, dass internationale Konzerne Vorteile gegenüber inländischen und vor allem öffentlichen Versorgern hätten, und diese vom Markt verdrängen könnten.¹⁵⁸ Bei Staaten, die ihre Wasserversorgung durch die Kommunen organisieren verlangt die EU keinen Marktzugang.¹⁵⁹

4.2.2.5 Neue Angebote der EU

Ein halbes Jahr vor der sechsten WTO MinisterInnenkonferenz in Hong Kong präsentierte die EU ihre neuen Angebotslisten. Diese sind wiederum auf der Homepage der Generaldirektion für den (Außen-)Handel, in voller Länge, einsehbar.¹⁶⁰ Die horizontalen Beschränkungen beim Marktzugang für öffentliche Aufgaben blieben bestehen.

Bei der Inländerbehandlung von juristischen Personen in Bezug auf Zweigniederlassungen blieben die in Kapitel 4.2.1 erwähnten Ausnahmen ebenfalls in Kraft. Für Österreich gilt bei der Präsenz natürlicher Personen im Zusammenhang mit Zweigniederlassungen, dass die Geschäftsführer juristischer Personen in Österreich wohnhaft sein müssen, um den Anspruch auf Gleichbehandlung geltend zu machen.¹⁶¹

Die sektorübergreifende Beschränkung (Handelsmodi 3: kommerzielle Präsenz) bei der Inländerbehandlung bezüglich des Anspruchs auf Subventionen darf weiterhin *„(...) auf im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in einem besonderen geographischen Teilgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassene*

¹⁵⁷ Vgl. European Commission, 2005, S. 9.

¹⁵⁸ Vgl. Deckwirth, 2005, S. 2.

¹⁵⁹ Vgl. Deckwirth, 2005, S. 2.

¹⁶⁰ Vgl. URL: http://ec.europa.eu/trade/issues/sectoral/services/wto_nego/index_en.htm

[Stand 29.07.2008]

¹⁶¹ Vgl. European Commission, 2005, S. 8.

*juristische Personen beschränkt werden.*¹⁶² Für Österreich gilt wiederum, dass keine Liberalisierungszugeständnisse bei der Präsenz natürlicher Personen (Handelsmodi 4) in Bezug auf Subventionen zugelassen werden.¹⁶³

Im Bereich der Umweltdienstleistungen wird die Trinkwasserversorgung nicht Gegenstand einer möglichen Liberalisierung.¹⁶⁴

4.2.3 Neuer Start der Verhandlungen in Hong Kong

Die sechste MinisterInnenkonferenz im Dezember 2006 in Hong Kong scheiterte nicht, und es kam zur Verabschiedung einer offiziellen Erklärung. Bezüglich Dienstleistungen kam es zu einer grundlegenden Änderung der Verhandlungsabläufe und Strukturen, da die Angebote der Entwicklungsländer für die reichen Industrienationen nicht weit gehend genug waren. Annex C Abs 1 der MinisterInnenerklärung fordert von den Mitgliedsländern ein Mindestliberalisierungsniveau, d.h. der ursprüngliche bottom up-Ansatz, der die Entscheidung über die zur Verhandlung stehenden Branchen den Ländern überlässt, weicht dem neuen benchmarking-Ansatz.¹⁶⁵ Gemäß Annex C Abs 7 werden die bilateralen Verhandlungen (Forderung und Angebote von einem Land an ein anderes) nun durch plurilaterale Verhandlungen ergänzt. Wenn eine Gruppe von Ländern mit gleichen Interessen gemeinsame Verhandlungsforderungen artikuliert und andere Länder um Verhandlungsaufnahme bittet, muss diese Aufforderung geprüft werden.¹⁶⁶ Hierdurch wird versucht ein höheres Niveau an Marktöffnung zu erzielen. Unter Annex C Abs 11 wurde ein neuer Zeitplan festgelegt, der den Abschluss der plurilateralen Verhandlungen für den 31. Oktober 2006 vorsah.

¹⁶² Scherrer et al., 2004, S. 23.

¹⁶³ Vgl. European Commission, 2005, S. 9.

¹⁶⁴ Vgl. European Commission, 2005, S. 230f.

¹⁶⁵ Vgl. Alvater et.al., 2006, S. 2.

¹⁶⁶ Vgl. ebenda, 2006, S. 4.

4.2.3.1 Plurilaterale Forderungen im Bereich der Umweltdienstleistungen

Die EU, federführend bei der Änderung der Verhandlungsabläufe tätig, partizipiert an plurilateralen Verhandlungen. Die kollektiven Forderungen beziehen sich auch auf den Bereich der Umweltdienstleistungen. Es wird darauf verwiesen, dass der Handel mit Umweltdienstleistungen eine Schlüsselposition im kommenden Kampf gegen den Klimawandel einnehmen wird und europäische Firmen können mit ihrem Wissen und ihrer Technologie die Länder in diesem Kampf unterstützen.¹⁶⁷ Eigens angeführt wird, dass die EU an keinen kollektiven Verhandlungen im Bereich Wasser für den menschlichen Gebrauch teilnimmt, d.h. die Trinkwasserversorgung bleibt unberührt und wird nicht Gegenstand einer Liberalisierung.¹⁶⁸

4.2.3.2 Das vorläufige Ende der Doha-Runde

Die vorläufig letzte Welthandelsrunde fand im Juli 2008 in Genf statt. Das Zusammentreffen der HandelsministerInnen der Mitgliedstaaten war nicht erfolgreich und scheiterte letztendlich am massiven Widerstand von Indien und China gegen die Forderungen der USA.¹⁶⁹ EU-Handelskommissar Peter Mandelson zeigte sich zutiefst enttäuscht und sprach von einem herben Rückschlag für den internationalen Handel, denn ohne Abschluss der Doha-Runde ergeben sich nicht nur massive Handelsverluste für die EU, sondern vor allem die Entwicklungsländer tragen großen Schaden davon.¹⁷⁰

Die Verhandlungen über die Liberalisierung der Dienstleistungen im Rahmen des GATS waren nicht die Auslöser für das Scheitern der Gespräche.

¹⁶⁷ Vgl. European Union (Annex), 2006, S. 2.

¹⁶⁸ Vgl. European Union, 2006, S. 1.

¹⁶⁹ Vgl. URL:

http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/402393/index.do?direct=402429&_vl_backlink=/home/index.do&selChannel=573 [20.08.2008]

¹⁷⁰ Vgl. URL:

http://ec.europa.eu/commission_barroso/mandelson/speeches_articles/sppm214_en.htm
[20.08.2008]

4.3 Fazit, Interpretation und Ausblick

Nach dem Scheitern der letzten Welthandelsrunde bleibt abzuwarten, welche Entwicklungen und Veränderungen innerhalb der WTO vor sich gehen werden. Die Durchsetzungskraft und Einigungsfähigkeit dieser Institution hat massive Verluste erlitten. Die Industrienationen sehen sich mit wirtschaftlich immer stärker werdenden Schwellen- und Entwicklungsländern konfrontiert. Wann die Gespräche und Verhandlungen zwischen den WTO-Ländern wieder aufgenommen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Liberalisierung der Wasserversorgungsdienstleistungen auf WTO-Ebene massiv von der EU vorangetrieben wird. Mit der Mitteilung über Umweltdienstleistungen¹⁷¹ an die WTO aus dem Jahr 2000 wurde das Interesse an diesem Sektor sichtbar. Es wird laufend darauf verwiesen, dass die wirtschaftliche Bedeutung der Umweltdienstleistungen maßgeblich für die Zukunft des Welthandels ist. Durch den Vorschlag der EU zur Neuklassifizierung der Umweltdienstleistungen wurde eine Liberalisierung der Trinkwasserversorgung erst möglich. Als die treibende Liberalisierungskraft innerhalb der Union kann die Kommission bzw. die Generaldirektion für den Handel bezeichnet werden. Grundsätzlich vertritt die Kommission eine neoliberale Haltung und ist geprägt von transnationalen Wirtschaftsinteressen.¹⁷² Wie in Kapitel 4.2.2.1 erläutert besitzt die Kommission mit ihrem alleinigen Vorschlagsrecht und ihrer alleinigen Verhandlungskompetenz in der Phase der Themensetzung große Macht.

Lobbying von Unternehmen bzw. mächtigen Mitgliedsländern spielen auf dieser Ebene eine große Rolle und sind maßgeblich für die inhaltliche Ausrichtung der Kommission. Die Vorgänge während der Themensetzung sind noch undurchschaubarer als die GATS-Verhandlungen selbst. Die Unterlagen der BeamtInnen des „Ausschuss 133“ sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich, d.h.

¹⁷¹ Vgl. WTO / Council for Trade in Services, S/CSS/W/38, 2000, S. 1-10.

¹⁷² Vgl. Schenner, 2006, S. 44.

über die Einflussnahme und das Lobbying der einzelnen Länder und Unternehmen kann nur spekuliert werden.

Die ersten Forderungen der EU an 72 Länder, ihre Wassermärkte hinsichtlich Marktzugang und Inländerbehandlung für kommerzielle Präsenz ausländischer Unternehmen zu öffnen, legten Schluss nahe, dass die Interventionen der europäischen Wasserversorgungsunternehmen erfolgreich waren. Demgegenüber ist die EU aber nicht bereit, ihre Wassermärkte für eine Liberalisierung freizugeben. Dies kann, wie in Kapitel 4.2.2.3 erwähnt, folgende Gründe haben: erfolgreiches Lobbying der europäischen Wasserkonzerne, die keine Konkurrenz innerhalb ihrer eigenen Märkte wollen, die Formierung GATS- kritischer Gruppen, die ein reges Interesse innerhalb der Bevölkerung hervorrufen und die Vermutung, dass die EU ihren Wassermarkt erst nach einer europaweiten Öffnung freigibt. Weiters sorgten die widersprüchlichen Aussagen vom ehemaligen Handelskommissar Pascal Lamy für Verwirrung. Laut seinen Aussagen gab es zwar keine Anfragen bezüglich Öffnung der europäischen Wassermärkte von anderen Ländern, aber er sprach sich dennoch für Liberalisierungsangebote von Seiten der EU in diesem Bereich aus. Kurioserweise versicherte er in einer Rede vor dem Europäischen Parlament, dass die europäischen Wassermärkte nicht auf die Angebotslisten gesetzt werden.¹⁷³ Daraus lässt sich schließen, dass bei einer Marktöffnung in diesem Bereich negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der eigenen Bevölkerung befürchtet werden. Umgekehrt forderte die EU die Liberalisierung der Wassermärkte von 72 Ländern mit den Argumenten, dass eine Öffnung der Märkte neben Effizienz- und Preisvorteilen, auch positive Effekte für die Entwicklung, den Umweltschutz und die menschliche Gesundheit nach sich ziehe.

Der Einfluss von KritikerInnen auf den Prozess der Themensetzung und auf die darauf folgenden GATS-Verhandlungen ist vergleichsweise gering. Gewerkschaften, GlobalisierungsgegnerInnen, Kommunen und diverse

¹⁷³ Vgl. Schenner, 2006, S. 57f.

Menschenrechts- und Entwicklungsgruppen befürchten bei einer Liberalisierung der Trinkwasserversorgung eine massive Verschlechterung bei der Versorgungsleistung.¹⁷⁴ Die Intransparenz der GATS-Verhandlungen macht es KritikerInnen schwer, ausreichende Informationen über den tatsächlichen Inhalt der Forderungen zu gewinnen. Nur durch einen Zufall konnten die ersten Forderungslisten der Kommission veröffentlicht werden, was eine große Medienpräsenz zur Folge hatte. Organisationen, wie z.B. Attac, initiierten Stop-GATS Kampagnen um die Bevölkerung über den Inhalt der Verhandlungen und die möglichen Folgen aufzuklären.¹⁷⁵ Es lässt sich allerdings feststellen, dass sich GATS-kritische Gruppen verbünden und somit ein steigendes Interesse der Bevölkerung herbeiführen¹⁷⁶. Dadurch wird indirekt Druck auf die EU ausgeübt und kann eine der Ursachen für die fehlenden Angebote im Bereich einer Liberalisierung der europäischen Wasserversorgung sein. Das öffentliche Interesse und die herbe Kritik an den ersten Forderungen könnten die Union zu diesem Schritt veranlasst haben. Allerdings kann vermutet werden, dass der Einfluss von KritikerInnen und der Bevölkerung auf die fehlenden Angebote im Bereich der Wasserversorgung nur ein Teilaspekt ist, und „...sollte nicht unbedingt auf das Bekenntnis der Union zu ihrem Gesellschaftsmodell zurückgeführt werden.“¹⁷⁷ Die revidierten Forderungen mildern die Wünsche zwar etwas ab, aber der Grundgedanke einer Liberalisierung der Wasserversorgung bleibt bestehen. Die neuen Angebotlisten der EU enthalten auch keine neuen Zugeständnisse hinsichtlich einer Öffnung der europäischen Wassermärkte. Nach dem Scheitern der letzten Welthandelsrunde, den mangelnden Angeboten anderer WTO-Länder ihre Wassermärkte zu öffnen, und aufgrund der Weigerung der EU ihre Wasserversorgungssysteme für Drittstaaten zugänglich zu machen, kann geschlossen werden, dass eine Liberalisierung der europäischen Wasserversorgungsdienstleistungen, insbesondere der Trinkwasserversorgung, auf internationaler Ebene in Zukunft nicht zu erwarten ist.

¹⁷⁴ Vgl. ebenda, 2006, S. 46.

¹⁷⁵ Vgl. URL: <http://www.stoppgats.at/> [27.08.2008]

¹⁷⁶ Vgl. URL: <http://www.stoppgats.at/> [27.08.2008]

¹⁷⁷ Schenner, 2006, S. 62.

5 Die Auswirkungen der GATS-Regeln auf die österreichische Wasserversorgung

Die österreichische Siedlungswasserwirtschaft ist gekennzeichnet durch eine zentrale Wasserversorgung eines Großteils der Bevölkerung.¹⁷⁸ Wie in Kapitel 1.2 erwähnt, übernehmen die Städte und Gemeinden die tatsächliche Trinkwasserversorgung der Haushalte. Die Siedlungswasserwirtschaft beruht auf dem Prinzip der kommunalen Selbstbestimmung, diese könnte durch die Anwendung der internationalen GATS-Prinzipien beeinträchtigt werden.¹⁷⁹

5.1 Liberalisierung durch GATS-Regeln und deren Folgen

Gemäß Art XIX des General Agreement on Trade in Services sollen durch eine schrittweise Liberalisierung Handelshemmnisse abgebaut werden. Dazu zählen unter anderem, wie in der Einleitung und in Kapitel 3 erwähnt, staatliche Monopole und staatliche Regulierungen. Das Ziel ist eine Generierung von Wettbewerb der sich in Folge Kosten senkend auswirken soll.¹⁸⁰ In Kapitel 2.3 wurde bereits die besondere Wettbewerbssituation im Wassermarkt erläutert. Es handelt sich hierbei um einen Wettbewerb um den Markt, d.h. die Versorgungsunternehmen buhlen um das Betreiben eines gesamten Gebietsmonopols, nicht um einzelne Haushalte. Direkter Wettbewerb kann in Folge zu Marktversagen führen, da Wasserversorgungsunternehmen natürliche Monopole darstellen.¹⁸¹ Eine Liberalisierung (freier Marktzugang und freie Inländerbehandlung) würde die bestehenden Gebietsmonopole in der österreichischen Siedlungswasserwirtschaft aufheben, und die staatlichen Monopolisten, wie etwa die Gemeinden, könnten nicht mehr über die Erbringungsart der Wasserversorgung bestimmen.¹⁸² Die Kommunen erfüllen allerdings Gemeinwohlverpflichtungen gegenüber der Bevölkerung und die

¹⁷⁸ Vgl. Kapitel 1.3, S. 7f.

¹⁷⁹ Vgl. Schenner, 2006, S. 47.

¹⁸⁰ Vgl. ebenda, 2006, S. 5.

¹⁸¹ Vgl. ebenda, 2006, S. 12.

¹⁸² Vgl. ebenda, 2006, S. 5.

österreichische Siedlungswasserwirtschaft ist ein Grundstein der Daseinsvorsorge.¹⁸³ Die genauen Auswirkungen werden schrittweise erläutert.

5.1.1 Die Rahmenbedingungen des GATS-Vertrages

Das Vertragswerk nimmt Einfluss auf staatliche Instrumente zur Dienstleistungserbringung (GATS Art I Abs 1). Der Staat wird dazu aufgefordert, von Regulierungsmaßnahmen im Bereich der Dienstleistungserbringung abzusehen.¹⁸⁴ Gemäß GATS Art I Abs 3 (a) sind ausnahmslos alle staatlichen Stufen gemeint, von Bundes- bis Kommunalebene. Die Einflussnahme ist sehr weit reichend, denn mit dem Begriff „Maßnahme“ sind gemäß Art XXVIII (a) alle staatlichen Mittel gemeint, *...unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungshandelns oder in sonstiger Form getroffen...*¹⁸⁵ werden. Unklarheiten ergeben sich aus der Frage welche Dienstleistungen von diesem Vertragswerk ausgenommen sind. Wie in Kapitel 3.1 erläutert, sind hoheitlich erbrachte Dienstleistungen vom Regelungsumfang ausgenommen, d.h. der Staat bzw. die Kommunen dürften die Wasserversorgung mittels Gebietsmonopolen schützen.¹⁸⁶ Aber begründen unterschiedliche Gebührenstrukturen, die der Subventionierung öffentlicher Dienste dienen, eine kommerzielle Basis und fallen somit in den Geltungsbereich des GATS?¹⁸⁷ Stehen öffentliche Wasserversorger zueinander im Wettbewerb? Diese Fragestellungen sind schwer zu beantworten, da der Vertragstext keine genauen Kriterien diesbezüglich festlegt.¹⁸⁸ Lediglich die Substituierbarkeit von Dienstleistungen könnte eine Wettbewerbssituation begründen.¹⁸⁹ Die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Gebiet mit Trinkwasser könnte von einem öffentlichen

¹⁸³ Vgl. Schenner, 2006, S. 2.

¹⁸⁴ Vgl. Scherrer et al, 2004, S. 16.

¹⁸⁵ Europäische Gemeinschaft, 1994, S. 13.

¹⁸⁶ Vgl. Scherrer et al, 2004, S. 17.

¹⁸⁷ Vgl. Kapitel 3.1, S. 27.

¹⁸⁸ Vgl. Scherrer et al, 2004, S. 17.

¹⁸⁹ Vgl. ebenda, 2004, S. 17f.

Versorger oder von einem Privatunternehmen vorgenommen werden. Laut dem Grünbuch über Dienstleistungen der Europäischen Kommission dürfen die Mitgliedsstaaten Unternehmen mit der Umsetzung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beauftragen.¹⁹⁰ Österreichische Kommunen dürften somit die Wasserversorgung einer Region einem Privatunternehmen überlassen, sofern die Versorgungsleistung den Gemeinwohlverpflichtungen entspricht. Daraus lässt sich schließen, dass eine Wettbewerbssituation zwischen öffentlicher Hand und Privatunternehmen entstehen könnte, die unter dieses Vertragswerk fällt, da beide Organisationsformen die Versorgungsleistung erbringen könnten.

5.1.2 Die allgemeinen Liberalisierungsprinzipien des GATS-Vertrages

Bereits bei den allgemeinen Verpflichtungen entsteht Konfliktpotential, mit dem die österreichische Siedlungswasserwirtschaft bei einer Trinkwasserliberalisierung zu kämpfen hätte.

Die „**Meistbegünstigungsklausel**“ nach Art II des GATS-Vertrages tritt auch dann in Kraft, wenn keine Öffnung hinsichtlich Marktzugang und Inländerbehandlung beschlossen wird. Sämtliche Handelsbegünstigungen müssen allen WTO-Dienstleistungserbringern gleichermaßen gewährt werden. Art II Abs 1 spricht explizit von „...*gleichen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern*...“¹⁹¹, es bleibt jedoch unklar, was unter „gleicher Dienstleistung“ zu verstehen ist¹⁹². Eine wichtige Ausnahme im Zusammenhang mit der Meistbegünstigungsklausel betrifft die EU und in Folge auch Österreich. Die Handelsvorteile innerhalb des Binnenmarktes müssen Drittstaaten nicht gewährt werden.¹⁹³ Aufgrund dieser Ausnahme bleibt die österreichische Siedlungswasserwirtschaft von diesem GATS-Prinzip gegenüber Nicht-EU-Ländern unbeschadet.

¹⁹⁰ Vgl. Kapitel 2.1.2.1, S. 22.

¹⁹¹ Europäische Gemeinschaft, 1994, S. 2.

¹⁹² Vgl. Scherrer et al, 2004, S. 20.

¹⁹³ Vgl. ebenda, 2004, S. 20.

Bei der „**Innerstaatlichen Regulierung**“ gemäß Art VI Abs 4 des GATS-Vertrages können der Staat und in Folge die Kommunen in Bezug auf gesetzlich vorgeschriebene Qualitätsstandards und Normen bei der Erbringung der Trinkwasserversorgung in Konflikt mit den WTO-Bestimmungen geraten. „...*Keine unnötigen Hemmnisse*“¹⁹⁴ dürfen den Dienstleistungshandel behindern, und sämtliche Qualifikationsanforderungen dürfen „*nicht belastender (sein) als nötig*...“¹⁹⁵. Die von den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgelegten Regeln über die Reinhaltung der Gewässer und die Qualitätsanforderungen von Trinkwasser,¹⁹⁶ könnten vor einem WTO-Schiedsgericht „...*auf ihre ‚Notwendigkeit‘ und ihren Einfluss auf ausländische Investitionstätigkeiten geprüft werden*.“¹⁹⁷ Käme es zu einer Klage müsste Österreich nachweisen, dass die gewählte Maßnahme nach Prüfung aller anderen Alternativen das minimalste Hemmnis für den Dienstleistungshandel und für auswärtige Investoren darstellt.¹⁹⁸ Die in Österreich existierenden Trinkwasserqualitätsstandards könnten im schlimmsten Fall „...*als ‚handelshemmender‘ klassifiziert werden als eine Maßnahme, die den EndverbraucherInnen nahelegt, ihr Wasser vor dem Trinken zu filtern*.“¹⁹⁹ Weitere Einschränkungen und eine Klage könnten sich bei der Preisgestaltung, aufgrund der teilweise unterschiedlichen Gebührenstrukturen bei den öffentlichen Wasserversorgern, ergeben. Auch Anforderungen für die Instandhaltung der Anlage und des Leitungsnetzes könnten gegen diese Klausel verstoßen.²⁰⁰

¹⁹⁴ Europäische Gemeinschaft, 1994, S.5.

¹⁹⁵ Europäische Gemeinschaft, 1994, S. 5.

¹⁹⁶ Vgl. Kapitel 1.2, S. 5f.

¹⁹⁷ Deckwirth, 2004, S. 34.

¹⁹⁸ Vgl. Deckwirth, 2004, S. 34.

¹⁹⁹ Deckwirth, 2004, S. 34.

²⁰⁰ Vgl. Schenner, 2006, S. 48f.

5.1.3 Die spezifischen Liberalisierungsprinzipien des GATS-Vertrages

Ein völlig freier „**Marktzugang**“ gemäß Art XVI des GATS-Abkommens würde die kommunale Selbstbestimmung in Bezug auf die Wasserversorgung der österreichischen Städte und Gemeinden sehr stark einschränken.²⁰¹ Wenn die Trinkwasserversorgung in die Länderliste eingetragen wird und keine sektorübergreifenden oder sektorspezifischen Beschränkungen hinsichtlich des Marktzugangs festgeschrieben werden, sind laut Art XVI Abs 2 (a) (Gebiets-) Monopole oder ausschließliche Rechte, die die Anzahl der Dienstleister in einem bestimmten Gebiet beschränken, verboten. Österreichische Gemeinden müssten, wie bereits in Kapitel 4.2.1 erwähnt, die Besorgung der Wasserversorgung anderen Dienstleistungsanbietern ebenfalls zugänglich machen und könnten nicht mehr eigenständig entscheiden, ob Teile der Wasserversorgung ausgegliedert oder vollständig selbst besorgt werden.²⁰² In den Angebotslisten der EU wurde der Marktzugang für öffentliche Aufgaben sektorübergreifend (Handelsmodi 3: kommerzielle Präsenz) beschränkt²⁰³.

Eine unbegrenzte „**Inländerbehandlung**“ nach Art XVII Abs 1 und Abs 3 würde womöglich das Ende von Subventionen an österreichische Wasserversorger bedeuten, da die Wettbewerbsbedingungen zum Schaden ausländischer Dienstleister beeinflusst werden könnten. Alle Vergünstigungen wie z.B. Subventionen, Förderungen oder Direktzahlungen, die einem inländischen Wasserversorger gewährt werden, müssen auch allen ausländischen Versorgern gewährt werden.²⁰⁴ Die EU hat bereits im Jahr 1994 eine sektorübergreifende Beschränkung der Inländerbehandlung in ihren Verpflichtungslisten eingeführt und diese besteht bis heute.

²⁰¹ Vgl. Schenner, 2006, S. 47.

²⁰² Vgl. ebenda, 2006, S. 47.

²⁰³ Vgl. Kapitel 4.2.1, Kapitel 4.2.2.3, Kapitel 4.2.2.5, S.33., S. 41f., S. 44f.

²⁰⁴ Vgl. Schenner, 2006, S. 47.

Neben allen Beschränkungen bezüglich Marktzugang und Inländerbehandlung wurden keine sektorspezifischen Liberalisierungsverpflichtungen für die Trinkwasserversorgung eingegangen, d.h. die Wasserversorgung steht nicht in den Verpflichtungslisten.²⁰⁵

5.2 Fazit und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Liberalisierungsprinzipien, allgemein und spezifisch, stark in staatliche Regulierungsmaßnahmen eingreifen würden. Die Kritik von VertreterInnen der Kommunen erscheint unter den möglichen Auswirkungen dieses Vertragwerkes als gerechtfertigt.²⁰⁶ Der Verlust der kommunalen Selbstbestimmung würde zum Ende staatlicher bzw. städtischer Gebietsmonopole führen und könnte die Subventionszahlungen an inländische Wasserversorger gefährden.²⁰⁷

Aufgrund der Weigerung der EU die Trinkwasserversorgungsdienstleistungen auf die Länderlisten zu setzen und dadurch den Zugang für Drittstaaten zu unterbinden, und dem Scheitern der letzten Welthandelsrunde, lassen vermuten, dass eine Liberalisierung im Rahmen des GATS derzeit und in naher Zukunft für österreichische Gemeinden und Städte nicht zu befürchten ist.

²⁰⁵ Vgl. Kapitel 4.2.2.3, Kapitel 4.2.2.5, S. 41f., S. 44f.

²⁰⁶ Vgl. Schenner, 2006, S. 47.

²⁰⁷ Vgl. Kapitel 5.1, Kapitel 5.1.3, S. 50., S. 54.

6 Fazit

Die Ressource Wasser ist ein lebensnotwendiges Gut. Jeder Mensch benötigt Zugang zu sauberem Trinkwasser. Die Beschränktheit dieser Ressource in vielen Regionen der Erde und die fehlenden bzw. mangelhaften Versorgungssysteme in vielen Entwicklungs- und Schwellenländern, zeigen deutlich die wirtschaftliche Bedeutung von Wasser.

Die Position der EU bei der internationalen Liberalisierung der Wasserversorgungssysteme ist von zwei Seiten zu betrachten und zu beurteilen. Aufgrund des EU-Vorschlags zur Neuklassifizierung der Umweltdienstleistungen wurde eine Liberalisierung der Trinkwasserversorgung ermöglicht. Die Forderungen an 72 Drittstaaten ihre Märkte zu öffnen, wurden anhand dieser Klassifizierung gestellt. Das Interesse begründet sich in der Tatsache, dass die größten Wasserversorgungsunternehmen in Europa beheimatet sind, und es wurde laufend auf die wirtschaftliche Bedeutung von Umweltdienstleistungen verwiesen. Demgegenüber steht die Tatsache, dass der europäische Wassermarkt für Drittstaaten nicht geöffnet wurde, d.h. die Trinkwasserversorgung wurde nicht Gegenstand einer möglichen Liberalisierung. Für die nahe Zukunft sind keine Liberalisierungen der europäischen Wasserversorgungsdienstleistungen zu erwarten, allerdings sollte nicht davon ausgegangen werden, dass der europäische Wassermarkt für die nächsten Jahrzehnte von internationalen Liberalisierungstendenzen gefeit ist. Es existieren Vermutungen, dass die EU nach einer gelungen europaweiten Öffnung, ihren eigenen Wassermarkt auf internationaler Ebene freigibt.²⁰⁸ Das Scheitern der letzten Welthandelsrunde hat die Liberalisierungspläne im Dienstleistungssektor momentan gestoppt.

Die Auswirkungen der GATS-Regeln auf die österreichische Siedlungswasserwirtschaft wurden in Kapitel 5 ausführlich erklärt. Der Einfluss auf staatliche Regulierungsmaßnahmen könnte zu einem Ende der kommunalen Selbstbestimmung führen. Wie in Kapitel 4.1 erwähnt, soll der Abbau von

²⁰⁸ Vgl. Schenner, 2006. S. 58.

Handelshemmnissen soll in Folge zu mehr Wettbewerb, Effizienz und Preisvorteilen führen.

Der österreichischen Siedlungswasserwirtschaft wird oft mangelnde Effizienz und mangelnde Qualität vorgeworfen. Laut DI Eisenhut von der ÖVGW beruht dies darauf, dass die Wasserversorgung nicht normalen marktwirtschaftlichen Wettbewerb unterliegt. Deshalb vermuten viele Medien, dass die Wasserversorger ineffizient wirtschaften.²⁰⁹ Jährliche KonsumentInnenbefragungen über die Versorgungs- und Wasserqualität, zeigen einen hohen Zufriedenheitsgrad²¹⁰. Internationale Vergleiche verdeutlichen, dass die österreichischen Wasserversorger ein niedriges Kosten- und Tarifniveau, bei gleichzeitiger hoher Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität aufweisen.²¹¹ Daraus lässt sich für die österreichische Siedlungswasserwirtschaft schließen, dass eine Liberalisierung im Rahmen des GATS nicht zu mehr Effizienz und Preisvorteilen führen würde.

Wie in den Kapiteln 2.2 und 2.3 erwähnt, lässt sich Wettbewerb im Wassermarkt nur sehr schwer initiieren. Hohe Instandhaltungskosten aufgrund der Wartung der Anlage und des Leitungsnetzes, und hohe Transportkosten von Wasser begünstigen das Vorhanden sein von nur einem Wasserversorger in einer bestimmten Region. Ein Großteil der getätigten Investitionen können nicht wieder zurückgeholt werden. Die Errichtung mehrere paralleler Rohrleitungsnetze von konkurrierenden Anbietern wäre ökonomisch nicht sinnvoll, Durchleitung von Wasser unterschiedlicher Herkunft und Qualität führt zu Bedenken hinsichtlich der Wasserqualität und Versorgungssicherheit, weiters stellt sich die Frage wie die Instandhaltungskosten aufgeteilt werden sollen, und das Herleiten von Trinkwasser aus anderen Regionen wäre sehr teuer und technisch nur schwer möglich. Es findet ein Wettbewerb um den Markt statt, d.h. Wasserversorger konkurrieren um das Betreiben eines (Gebiets-)monopols. Wettbewerb im Markt ist nur bei den Vorleistungen möglich, kurzfristige Gewinne können aufgrund der

²⁰⁹ Vgl. Interview mit DI Eisenhut, 2006, S. 70.

²¹⁰ Vgl. ebenda, 2007, S. 69.

²¹¹ Vgl. Theuretzbacher-Fritz et al, 2006, S. 44.

hohen Investitionsaufwand nicht erzielt werden.²¹² Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Liberalisierungsprinzipien des GATS im Falle der österreichischen Siedlungswasserwirtschaft nicht zu mehr Wettbewerb und KundInnenzufriedenheit führen würde. Mehrere Versorger in einem Gebiet würden ein Marktversagen herbeiführen. Bei leitungsgebundenen Infrastrukturdienstleistungen ist kein Wettbewerb im Markt möglich, lediglich bei den Vorleistungen, welche 10 % der Gesamtkosten ausmachen, lässt sich Wettbewerb einführen.²¹³

Die nächsten Jahre werden zeigen welche weiteren Schritte bei der Liberalisierung des Dienstleistungshandels geplant sind. Obwohl derzeit keine Liberalisierung der europäischen Wasserversorgungsdienstleistungen, insbesondere der Trinkwasserversorgung, auf internationaler Ebene zu erwarten ist, wird das Interesse der EU, Marktzugang zu den Wassersektoren von Drittländern zu erlangen, aufgrund des Scheiterns der Welthandelsrunde, der Weigerung den eigenen Wassermarkt international zu öffnen und des Fehlens von Angeboten anderer WTO-Länder, nicht versiegen.

²¹² Vgl. Interview mit DI Eisenhut, 2006, S. 71.

²¹³ Vgl. ebenda, 2007, S. 71.

Literaturverzeichnis

Alvater / Boris / Chahoud u.a.: Informationsbrief Weltwirtschaft & Entwicklung / Was geschah in Hongkong? Die 6. Ministerkonferenz der WTO und ihre Ergebnisse, Berlin, Jänner 2006, Online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.weltwirtschaft-und-entwicklung.org/cms/wearchiv/53168697440e12002/53168697480f9fe01.php> [Stand 10.08.2007]

Beyer / Hansen / Krois / Oppolzer u.a.: Siedlungswasserwirtschaft in europäischen Ländern / Länderstudie Österreich, in: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Abteilung Umwelt und Verkehr (Hrsg.): Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft, Wien, 2003, S. 9-155

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte für Österreich (Hrsg.): EU und Wasserliberalisierung / Eine Analyse auf internationaler und nationaler Ebene, Wien, 2006, Online im WWW abrufbar unter URL: http://www.arbeiterkammer.at/pictures/d40/Informationen_zur_Umweltpolitik167.pdf [Stand: 17.01.2007]

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (Hrsg.): Private Sector Participation in der Siedlungswasserwirtschaft, Wien, 2001, Online im WWW abrufbar unter URL: http://gpool.lfrz.at/gpoolexport/media/file/psp_endbericht_2001_02_20.pdf [Stand: 02.02.2007]

Carlton, Dennis W. / Perloff, Jeffery M.: Modern Industrial Organization, (Third Edition), New York, 2000

CESCR (Hrsg.): Substantive Issues Arising in the Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights / General Comment No. 15 (2002) / The right to water (arts. 11 and 12 of the International

Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), Geneva, 2002, Online im WWW abrufbar unter URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/a5458d1d1bbd713fc1256cc400389e94/\\$FILE/G0340229.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/a5458d1d1bbd713fc1256cc400389e94/$FILE/G0340229.pdf) [Stand: 10.08.2007]

Deckwirth, Christina: Sprudelnde Gewinne? Transnationale Konzerne im Wassersektor und die Rolle des GATS, in World Economy, Ecology & Development WEED (Hrsg.): Sprudelnde Gewinne? Transnationale Konzerne im Wassersektor und die Rolle des GATS, Bonn, April 2004, S. 1-51.

Deckwirth, Christina: Nebelkerzen aus dem Wirtschaftsministerium / Im Rahmen des GATS stellt die EU noch immer Forderungen im Wassersektor, in: World Economy, Ecology & Development WEED (Hrsg.): Nebelkerzen aus dem Wirtschaftsministerium / Im Rahmen des GATS stellt die EU noch immer Forderungen im Wassersektor, 27. April 2005, S.1-4.

European Commission (Hrsg.): Summary of the EC's initial Requests to Third Countries in the GATS Negotiations, Brüssels, 1. Juli 2002, Online im WWW abrufbar unter URL: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2004/april/tradoc_116821.pdf [Stand: 20.07.2008]

European Commission (Hrsg.): GATS 2000 / Request from the EC and its Member States (Hereafter The EC) To Bangladesh, Juli 2002, Online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.gatswatch.org/docs/offreq/EUrequests/Bangladesh.pdf> [Stand: 20.07.2008]

European Commission (Hrsg.): Trade in Services / Conditional Offer from the EC and its Member States (Hereafter The EC), Brüssel, 29. April 2003, Online im WWW abrufbar unter URL:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2004/march/tradoc_116491.pdf [Stand: 20.07.2008]

European Commission (Hrsg.): Summary of the EC's revised Requests to Third Countries in the Services Negotiations under the DDA, Brüssels, 24. Jänner 2005, Online im WWW abrufbar unter URL: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2005/january/tradoc_121197.pdf [Stand: 20.07.2008]

European Commission (Hrsg.): Communication from the European Communities and their Member States Conditional revised Offer, Brüssel, 01. Juli 2005, Online im WWW abrufbar unter URL: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2005/june/tradoc_123488.reduced%20cells%20v2.pdf [Stand: 20.07.2008]

European Commission / Directorate-General for Trade (Hrsg.): Trade Policy / the EU's relations to the rest of the world, Luxembourg, 2006, Online im WWW abrufbar unter URL: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/october/tradoc_128505.pdf [Stand: 01.06.2008]

Europäische Gemeinschaft: Die multilaterale Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986- 1994) - Anhang 1 - Anhang 1B - Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (WTO) WTO, in: Europäischer Rat (Hrsg): Beschluss des Rates vom 22 Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche / Amtsblatt Nr. L 336 vom 23/12/1994, Brüssel, 1994, S. 191-212, Online im WWW abrufbar unter URL: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21994A1223\(16\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21994A1223(16):DE:HTML) [Stand: 28.11.2007]

Europäische Kommission (Hrsg.): Grünbuch zu Dienstleistungen von
Allgemeinem Interesse, Brüssel, 2003, Online im WWW abrufbar unter URL:
[http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2003:0270:FIN:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2003:0270:FIN:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2003:0270:FIN:DE:PDF)

[Stand: 28.11.2007]

Europäisches Parlament & Europäischer Rat (Hrsg.): Richtlinie 2000/60/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung
eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der
Wasserpolitik / Amtsblatt Nr. L 327 vom 22/12/2000, Brüssel, 2000, S. 0001–
0073, Online im WWW abrufbar unter URL: [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0060:DE:HTML)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0060:DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0060:DE:HTML)
[Stand: 28.11.2007]

Europäischer Rat (Hrsg.): Beschluss des Rates vom 22 Dezember 1994 über den
Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der
Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in bezug
auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche / Amtsblatt Nr. L 336 vom
23/12/1994, Brüssel, 1994, S. 0001-0308.

Europäische Union (Hrsg.): Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der
europäischen Gemeinschaft, Brüssel, 2002, Online im WWW abrufbar unter URL:
http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002E/pdf/12002E_DE.pdf [Stand:
05.12.2007]

European Union (Hrsg.): EU and others launch “plurilateral” process to boost
Doha services negotiations, Brüssels, 28. Februar 2006, Online im WWW
abrufbar unter URL:
http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/february/tradoc_127631.pdf [Stand:
20.08.2007]

European Union (Hrsg.): Collective requests in which the EU is participating under the DDA Trade in Services negotiations. Annex, Brüssel, 28. Februar 2006, Online im WWW abrufbar unter URL: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/february/tradoc_127630.pdf [Stand: 20.08.2007]

Gee, Alexander: Competition and the Water Sector, in: Competition Policy Newsletter, 2/2004, S. 38-40, Online im WWW abrufbar unter URL: http://ec.europa.eu/comm/competition/publications/cpn/cpn2004_2.pdf [Stand: 26.11.2008]

General Agreement GATS/SC/7 On Trade In Services (94-1006): Austria – Schedule Of Specific Commitments, WTO-Dok. GATS/SC/7, 15. April 1994, Online im WWW abrufbar unter URL: http://docsonline.wto.org/GEN_searchResult.asp / <http://docsonline.wto.org> – GATS/SC/7 [Stand: 01.04.2008]

General Agreement GATS/EL/7 On Trade In Services (94-1097): Austria – Final List Of Article II (MFN) Exemptions, WTO-Dok. GATS/EL/7, 15. April 1994, Online im WWW abrufbar unter URL: http://docsonline.wto.org/GEN_searchResult.asp / <http://docsonline.wto.org> – GATS/EL/7 [Stand: 01.04.2008]

General Agreement GATS/SC/31 On Trade In Services (94-1029): European Communities And Their Member States - Schedule Of Specific Commitments, WTO-Dok GATS/SC/31, 15. April. 1994, Online im WWW abrufbar unter URL: http://docsonline.wto.org/GEN_searchResult.asp / <http://docsonline.wto.org> – GATS/SC/31 [Stand: 01.04.2008]

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Hrsg.): Gemeinwirtschaftliche Auswirkungen einer Liberalisierung und Deregulierung öffentlicher Dienstleistungen durch das GATS im Sektor Wasserversorgung, Wien, 2004,

Online im WWW abrufbar unter URL:
http://www.arbeiterkammer.at/pictures/d15/wasserprivatisierung_studie.pdf
[Stand: 17.01.2007]

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Abteilung Umwelt und Verkehr (Hrsg.): Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft, Wien, 2003, Online im WWW abrufbar unter URL:
http://www.arbeiterkammer.at/pictures/d22/153_Band1-5.pdf [Stand: 17.01.2007]

Milota, Eva: Regionale Wasser-, Abwasser- und Abfalldaten 1980-1999, in: Statistische Nachrichten, 5/2002, S. 374-380, Online im WWW abrufbar unter URL: http://www.statistik.at/fachbereich_umwelt/wasser.pdf [Stand: 17.03.2007]

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (Hrsg.): Benchmarking und Best Practices in der österreichischen Wasserversorgung/Benchmarking Stufe B Abschlussbericht, Graz/Wien/Wr. Neustadt, 2006, Online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.boku.ac.at/wv-bench/Abschlussbericht%20Benchmarking%20Stufe%20B.pdf>

Schenner, Elisa: EU und Wasserliberalisierung / Eine Analyse auf internationaler und nationaler Ebene, in: Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte für Österreich (Hrsg.): EU und Wasserliberalisierung : eine Analyse auf internationaler und nationaler Ebene, Wien, 2006, S. 1-135.

Scherrer / Beilecke / Fritz u.a.: Gemeinwirtschaftliche Auswirkungen einer Liberalisierung und Deregulierung öffentlicher Dienstleistungen durch das GATS im Sektor Wasserversorgung, in: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Hrsg.): Gemeinwirtschaftliche Auswirkungen einer Liberalisierung und Deregulierung öffentlicher Dienstleistungen durch das GATS im Sektor Wasserversorgung, Wien, 2004, S. 1-116.

Theuretzbacher-Fritz / Neunteufel / Kölbl u.a.: Benchmarking und Best Practices in der österreichischen Wasserversorgung/Benchmarking Stufe B Abschlussbericht, in: Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (Hrsg.): Benchmarking und Best Practices in der österreichischen Wasserversorgung/Benchmarking Stufe B Abschlussbericht, Graz/Wien/Wr. Neustadt, 2006, S. 1-52

UNESCO (Hrsg.): Water for People, Water for Life, 1st UN World Water Development Report, Paris, 2003, Online im WWW abrufbar unter URL: <http://webworld.unesco.org/water/wwap/wwdr1/> [Stand: 10.08.2007]

UNESCO (Hrsg.): Wasser für Menschen, Wasser für Leben, 1. Weltwasserentwicklungsbericht der Vereinten Nationen, Bonn, 2003, Online im WWW abrufbar unter URL: http://www.unesco.org/bpi/wwdr/World_Water_Report_exsum_ger.pdf [Stand: 10.08.2007]

UNESCO (Hrsg.): Water a Shared Responsibility, 2nd UN World Water Development Report, Paris, 2006, Online im WWW abrufbar unter URL: <http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001444/144409E.pdf> [Stand: 10.08.2007]

UN-Water (Hrsg.): Coping with Water Scarcity: Challenge of the twenty-first Century, World Water Day, Rome, 2007, Online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.unwater.org/wwd07/downloads/documents/escarcity.pdf> [Stand: 10.08.2007]

Wallnöfer, Eduard, MMag. Dr.: Die Organisation der kommunalen Wasserwirtschaft in Österreich, in: Forum Gas Wasser Wärme, 3/2006, S. 17-18, Online im WWW abrufbar unter URL: http://www.ovgw.at/de/ufile/6/2106/forum_03_2006.pdf [Stand: 26.04.2007]

WHO / UNICEF (Hrsg.): Global Water Supply and Sanitation Assessment 2000 Report, Geneva/New York, 2000, Online im WWW abrufbar unter URL: http://www.who.int/water_sanitation_health/monitoring/jmp2000.pdf [Stand: 10.08.2007]

World Economy, Ecology & Development WEED (Hrsg.): Sprudelnde Gewinne? Transnationale Konzerne im Wassersektor und die Rolle des GATS, Bonn, April 2004, Online im WWW abrufbar unter URL: <http://www2.weed-online.org/uploads/Sprudelnde%20Gewinne.pdf> [Stand: 20.07.2008]

World Economy, Ecology & Development WEED (Hrsg.): Nebelkerzen aus dem Wirtschaftsministerium: Im Rahmen des GATS stellt die EU noch immer Forderungen im Wassersektor, 27. April 2005, Online im WWW abrufbar unter URL: http://www2.weed-online.org/uploads/Nebelkerzen_GATS%20und%20Wasser.pdf [Stand: 20.07.2008]

WTO / Council for Trade in Services / Special Session (Hrsg.). Communication from the European Communities and their Member States / GATS 2000: Environmental Services, WTO-Dok. S/CSS/W/38, 22. Dezember 2000, Online im WWW abrufbar unter URL: http://docsonline.wto.org/gen_search.asp?language=1 [Stand: 01.04.2008]

WTO / Ministerial Conference Forth Session (Hrsg.): Ministerial Declaration, WTO-Dok. WT/MIN(01)/DEC/1, Doha, 20. November 2001, Online im WWW abrufbar unter URL: http://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min01_e/mindecl_e.pdf [Stand: 02.08.2008]

WTO (Hrsg.): Doha Work Programme Decision Adopted by the General Council on 1 August 2004, WTO-Dok. WT/L/579, Geneva, 2. August 2004, Online im WWW abrufbar unter URL:

http://www.wto.org/english/tratop_e/dda_e/ddadraft_31jul04_e.pdf [Stand: 20.07.2008]

WTO / Trade in Service Division (Hrsg.): A Handbook on the GATS Agreement, (1. publ.), Cambridge, 2005

WTO / Ministerial Conference Sixth Session (Hrsg.): Doha Work Programm - Ministerial Declaration, WTO-Dok. WT/MIN(05)/DEC, Hong Kong, 22. Dezember 2005, Online im WWW abrufbar unter URL: http://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min05_e/final_text_e.pdf [Stand: 02.08.2008]

Gesetze:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), Abteilung I/4 – Wasserlegistik- und ökonomie (Hrsg.): Wasserrechtsgesetz 1959 idF BGBl. I Nr. 123/2006, Online im WWW abrufbar unter URL: <http://www.lebensministerium.at/article/articleview/19678/1/5629> [Stand: 02.02.2007]

Finanzausgleichsgesetz 2005: BGBl. I Nr. 156/2004 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 105/2005, Online im WWW abrufbar unter URL: http://www.bmf.gv.at/Budget/Downloads/Rechtsgrundlagen/FAG_2005_Okt_05.pdf [Stand: 02.02.2007]

Finanz-Verfassungsgesetz 1948: zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 100/2003, Online im WWW abrufbar unter URL: [http://www.ris.bka.gv.at/taweb/cgi/taweb?x=d&o=1&v=bnd&db=BND&q={ \\$QUERY } &sl=1500&t=doc2.tpl&s=\(20070413%3E=IDAT%20und%2020070413%3C=ADAT\)%20und%20\(10003819\):GESNR%20und%20\(0\):PARA&s=BND%FFSORT+%FF\(20070413%3E=IDAT%20und%2020070413%3C=ADAT\)%20und%20\(10003819\):GESNR%20und%20nicht%20\(0\):PARA](http://www.ris.bka.gv.at/taweb/cgi/taweb?x=d&o=1&v=bnd&db=BND&q={ $QUERY } &sl=1500&t=doc2.tpl&s=(20070413%3E=IDAT%20und%2020070413%3C=ADAT)%20und%20(10003819):GESNR%20und%20(0):PARA&s=BND%FFSORT+%FF(20070413%3E=IDAT%20und%2020070413%3C=ADAT)%20und%20(10003819):GESNR%20und%20nicht%20(0):PARA) [Stand: 02.02.2007]

Internetquellen:

URL:

http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/402393/index.do?direct=402429&_vl_backlink=/home/index.do&selChannel=573 [20.08.2008]

URL:

http://ec.europa.eu/commission_barroso/mandelson/speeches_articles/sppm214_en.htm [20.08.2008]

URL: http://ec.europa.eu/trade/issues/sectoral/services/wto_nego/index_en.htm
[20.07.2008]

URL: <http://www.evn.at/evngruppe/bereichumwelt.asp> [06.05.2007]

URL: http://www.evn.at/presse/pressemeldung_lang.asp?id=179 [06.05.2007]

URL: <http://www.gatswatch.org/requests-offers.html> [20.07.2008]

URL: http://www.ovgw.at/wasser/themen/index_html?uid:int=294 [06.05.2007]

URL: <http://ssp-exploration.de/Wasser%20-%20Das%20blaue%20Gold.htm>
[14.03.2007]

URL: <http://www.stoppgats.at/> [27.08.2008]

URL: <http://tsdb.wto.org/wto/Public.nsf/WhatUGetFrmSet?OpenFrameset>
[13.02.2008]

URL: <http://www.wasserwerk.at/> [06.05.2007]

URL: http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/cbt_course_e/intro1_e.htm
[13.02.2008]

URL: http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org6_e.htm
[13.02.2008]

Anhang

1. Abkürzungsverzeichnis

Art	Artikel
Attac	Association pour une Taxation des Transactions financières pour l'Aide aux Citoyens
BOT	Build, Operate, Transfer
CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights
EU	Europäische Union
EugH	Europäischer Gerichtshof
FAG 2005	Finanzausgleichsgesetz 2005
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GATS	General Agreement on Trade in Services
NGO	Non Governmental Organization
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für das Gas und Wasserfach
PPP	Private Sector Participation
PSP	Public Private Partnership
PWC	PricewaterhouseCoopers
SWW	Siedlungswasserwirtschaft
UNO	United Nations Organization
WHO	World Health Organization
WRG	Wasserrechtsgesetz
WTO	World Trade Organization

2. Interview

Interview wurde geführt mit:

DI Manfred Eisenhut

Bereichsleiter Wasser der Österreichischen Vereinigung für das Gas und Wasserfach

Schubertring 14, 1010 Wien

September 2006

Meine erste Frage bezieht sich auf die österreichische Siedlungswasserwirtschaft. Durch die Liberalisierungsbestrebungen in der Gas- und Stromversorgung, durch weltweites Fortschreiten der Privatisierung in der Wasserwirtschaft und durch sinkende Budgetmittel der österreichischen Gemeinden wird die österreichische SWW in den letzten Jahren immer häufiger kritisiert. Der Hauptvorwurf bezieht sich auf mangelnde Effizienz und mangelndes Kostenbewusstsein. Wie sehen Sie diese Vorwürfe bzw. wie beurteilen Sie die derzeitige Sachlage?

„Den Vorwurf der mangelnden Effizienz und der mangelnden Qualität kann ich nicht nachvollziehen. Wir führen jedes Jahr eine KonsumentInnenbefragung durch mit dem Ergebnis, dass die KonsumentInnen durchaus zufrieden sind bzw. ist ein auffallend hoher Zufriedenheitsgrad mit der Qualität des Wassers feststellbar. Mangelnde Effizienz hat mit den sinkenden Budgetmittel der Gemeinden überhaupt nichts zu tun. Mangelnde Effizienz wird uns vorgeworfen, egal ob die Gemeinden investieren oder nicht. Dies beruht darauf, dass die Wasserversorgung nicht dem normalen marktwirtschaftlichen Wettbewerb unterliegt, daher vermuten viele Medien, dass die Wasserversorger von Haus aus ineffizient wirtschaften. Wir kennen diese Vorwürfe und haben daher das Benchmarkprojekt der ÖVGW gestartet, um hier einen quasi Wettbewerb zw. den Wasserversorgern zu initiieren. Wir sind der Meinung, dass es nicht möglich ist im Wasserbereich einen Wettbewerb einzuführen.“

Der Wettbewerb bezieht sich eher um in den Markt hineinzukommen und nicht im Markt. Stimmt das?

„Also Wettbewerb zum Vorteil des Konsumenten ist weder im Gas- noch im Strom- noch im Wasserbereich möglich. Wir behaupten, dass bei allen leitungsgebundenen Infrastrukturdienstleistungen kein Wettbewerb möglich ist. Es fehlen hier wesentliche Wettbewerbsgrundsätze(-grundlagen), die ich bei einem Leitungsgebundenen Dienstleister nicht einführen kann.“

Gibt es aber einen Wettbewerb bei den so genannten Vorleistungen?

„Ja, den gibt es. Die Vorleistungen sind bei den Gesamtkosten ca. 10 %. 60-70 % verschlingt das Leitungsnetz, bei den restlichen Prozent ist Wettbewerb möglich. Im Gassektor z.B. hat man einen fixen Gaspreis aus Russland, man verbraucht ca. 70 % für die Instandhaltung des Leitungsnetzes und bei den restlichen Prozent wäre Wettbewerb möglich. Das wird dem Konsumenten aber nicht viele Vorteile bringen.“

Im internationalen Vergleich ist erkennbar, dass die österreichische SWW bezogen auf Kosten und Kostendeckung sehr gut dasteht.

„Die österreichische SWW steht insgesamt im int. Vergleich sehr gut da. Das Prinzip der Kostendeckung gibt es schon sehr lange in der österreichischen Wasserwirtschaft. Man muss aber bedenken und ganz offen sagen, dass der Wasserpreis in Österreich immer wieder von politischen Entscheidungen abhängt und dadurch bestimmt wird. Durch die Finanznot der Gemeinden - wobei ich glaube, dass die Not nicht so groß ist wie vom Gemeindebund behauptet wird – versuchen diese von sich aus den kostendeckenden Wasserpreis einzusetzen.“

Große Umstrukturierungsmaßnahmen hat die österreichische SWW, im Vergleich zu Frankreich oder England, noch nicht erlebt. Welche Entwicklungen waren in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten erkennbar? Sind diese positiv zu bewerten?

„Große Umstrukturierungen wie in Frankreich und England hat es zum Glück in Österreich noch nicht gegeben. Die große Umstrukturierung ist in Österreich ausgeblieben, da der Konsument mit seinem Wasserversorger zu 96 % sehr

zufrieden ist. Daher ist der Druck zur Umstrukturierung nicht vorhanden. Von staatlicher Seite wird kein Druck ausgeübt, wie es z.B. in Großbritannien der Fall war. Solange es nachweisbar ist, dass die Wasserversorger in der derzeitigen Struktur effizient arbeiten und solange der Wasserpreis im int. Vergleich so niedrig bleibt, wird der Druck zur Umstrukturierung ausbleiben. Wir haben eine hervorragende Wasserqualität, und wir haben international gesehen einen sehr niedrigen Wasserpreis, verglichen mit dem Haushaltseinkommen. Daher sagen Sie mir, bitte, woher der Druck zur Umstrukturierung kommen sollte? Trotzdem ist die Wasserversorgung in den letzten Jahrzehnten - diese habe ich selbst begleitet - moderner geworden indem sie sich auch international mehr öffnet. Im Vergleich zu vor 20 Jahren legt man jetzt sehr viel mehr Wert auf gut ausgebildetes Personal, auf die Einhaltung der Normen und Richtlinien und auf die ordentliche Umsetzung von Gesetzen.

Sollte uns jemals der Vorwurf gemacht werden, dass sich Frankreich und Großbritannien so viel mehr umstrukturiert haben, so bitte ich immer gegenüberzustellen, wo der große Erfolg dieser Umstrukturierungen war. Es gibt in diesen Länder weder eine bessere Wasserqualität, noch ist die Versorgungssicherheit gestiegen, noch sind die Preise niedriger.

Wollen wir diesem Modell wirklich folgen – nur um der Umstrukturierung willen? Wir sind jederzeit bereit, das beweisen wir auch mit unserem Benchmarkmodell, Verbesserungspotenzial zu nutzen. Dieses Potenzial gibt es in jeder Organisation. Der Wassermarkt unterscheidet sich vom normalen Markt. Der Konsument ist hier weniger preisorientiert, sondern wesentlich stärker an Qualität und Versorgungssicherheit orientiert. Diese Versorgungssicherheit kostet Geld. Es ist für einen Wasserversorger, der den normalen Wasserbedarf decken kann, nicht wirtschaftlich neue Quellen und Brunnen zu erschließen und diese ins Netz einzubinden. Allerdings wird z. B. dadurch die Versorgungssicherheit in Trockenzeiten sichergestellt. Das sind Kosten die bei normaler wirtschaftlicher Rechnung nicht aufgewendet werden.“

Immer wieder im Kreuzfeuer der Kritik steht die berühmt berüchtigte PWC Studie aus dem Jahr 2001. Die AK Wien äußerte höchste Besorgnis mit dem Zitat: „Das

Ziel der Studie und vor allem des Auftraggebers sei klar, „[...] öffentliche Monopole sollen durch gewinnträchtige private Monopole ersetzt werden.“ Was halten Sie von dieser Studie? Können die erarbeiteten Ansätze und Schlussfolgerungen in Österreich tatsächlich umgesetzt werden?

„Die PWC-Studie ist zu einem Zeitpunkt erstellt worden, als europaweit die Meinung vorherrschte, dass „Privat“ das Allheilmittel sei. Diese Studie ist in meinen Augen Schwachsinn und wurde offensichtlich von jugendlichen Absolventen geschrieben, die sich nicht um die Branche gekümmert haben, da sehr viele Beispiele aus der normalen produzierenden Industrie zitiert wurden. Wenn im normalen Produktionsprozess mehr Waren produziert werden, wird das Stück günstiger, das gilt aber nicht für die Wasserwirtschaft. Wir stellen aber keine Waren her, sondern wir leiten Wasser von der Quelle zum Versorger. Das wurde allerdings begriffen, dass die Struktur der Wasserbranche anders ist. Als Produzent einer Ware kann ich mir den Standort meiner Fabrik aussuchen. Ich werde meinen Standort dort situieren, wo die Arbeitsplätze günstig sind und wo mich der Staat am meisten fördert. Das kann ich als Wasserversorger nicht. Die Wiener Wasserwerke können sich z.B. nicht aussuchen, ob sie Wien versorgen oder nicht, das ist der Auftrag. In Wien ist die Bodenstruktur günstig für die Rohrverlegung, in der Nachbargemeinde kann die Leitungsverlegung das Doppelte kosten. Diese höheren Kosten müssen die Wasserversorger einrechnen. Wir können uns die Rahmenbedingungen unseres Wirkungsfeldes nicht aussuchen. Wir können uns auch keinen Konsumenten aussuchen, es herrscht Anschlusszwang. Diese Gegebenheiten werden bei der PWC-Studie nicht berücksichtigt. Dank der Liberalisierungen im Gas- und Strombereich agiert die EU auch schon sehr schaumgebremst bei weiteren Privatisierungen.“

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 hat der Bund seine Fördermittel für die SWW reduziert (um 23 %). Rund 20 % der Investitionen werden durch Bundesförderungen finanziert. Wie stark macht sich diese Reduktion bemerkbar? Ist das Ihrer Meinung nach ein erstes Anzeichen für verstärkte Privatisierungstendenzen durch den Bund in der SWW?

„Grundsätzlich hat das Budgetbegleitgesetz gar nichts mit Privatisierung zu tun, da auch privat-rechtlich organisierte Wasserversorger die Förderung bekommen. Der Staat hatte Interesse die Infrastruktur soweit aufzubauen, dass diese funktioniert. Die Investitionskosten für den Aufbau eines Infrastrukturbetriebes sind enorm hoch und können von den meisten österreichischen Gemeinden nicht aus eigener Kraft getragen werden. Der Bund unterstützt diesen Auf- und Ausbau mit einer staatlichen Förderung. Wir haben heute einen Anschlussgrad der Bevölkerung von 90 %, viel mehr wird nicht möglich sein, aufgrund der Besiedlungsstruktur in Österreich. Dies ist wahrscheinlich auch nicht notwendig, da die Wasserressourcen sehr gut sind. Daher haben wir schon lange damit gerechnet, dass der Staat diese Förderungen reduzieren wird. Die ständig notwendigen Investitionen zur Erhaltung der Anlagen müssen aus dem Wasserpreis gedeckt werden. Wir sehen diese Kürzung nicht so kritisch.

Werden nicht nur die laufenden Kosten aus den Wassergebühren und Einnahmen gedeckt? Große Investitionen werden doch aus Bundes- und Landesförderung und durch Darlehenaufnahmen gedeckt?

„Bei den laufenden Kosten ist die Erhaltung der Anlagen berücksichtigt. Reinvestitionen in die Anlagen sind durch die laufenden Kosten gedeckt. Die Förderung darf natürlich nicht vollkommen erlöschen, aber sie kann durchaus reduziert werden.“

Auf europäischer Ebene hat sich gezeigt, dass innerhalb der Institutionen an unterschiedlichen Strategien zur Öffnung der Wasserversorgung gearbeitet wird. Zurzeit liegen keine konkreten Pläne für die unmittelbare Zukunft vor, und einige angedachte Liberalisierungsschritte wurden bereits gestoppt. Was wird sich Ihrer Meinung nach in absehbarer Zeit auf europäischer Ebene im Bereich Wasserliberalisierung tun?

„In nächster Zeit wird sich nicht allzu viel tun, da die EU mit sich selber beschäftigt ist. Momentan wird mit diversen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes versucht, den Wettbewerb um den Markt zu regulieren. Es gibt einige Urteile, in denen Gemeinden eine GmbH zum Zwecke der Erfüllung einer

hoheitlichen Dienstleistung gegründet haben und 50 % dieser Gesellschaft an einen privaten Investor verkauft haben. Der EugH sieht dies eindeutig als Wettbewerbshemmnis, denn der private Investor hat den Vorteil, sich nicht um das Geschäft vor Ort kümmern zu müssen. Der EugH hat entschieden, dass, wenn sich an dieser Gesellschaft ein privater Investor mit auch nur 1 % beteiligt, was nach österreichischem Gesellschaftsrecht sehr wahrscheinlich ist, dann handelt es sich um einen Wettbewerbstatbestand, d.h. diese Beteiligung muss ausgeschrieben werden. Eine Gemeinde kann eine GmbH, zur Erfüllung der Müllabfuhrdienstleistung, gründen. Diese GmbH ist zu 100 % Eigentum der Gemeinde, aber wenn auch nur 1 % verkauft wird, dann muss diese Veräußerung öffentlich, sprich EU-weit, ausgeschrieben werden. Allen Interessenten muss der Zugang zu diesem Geschäft ermöglicht werden. Es findet also momentan eine Regulierung des Wettbewerbs um den Markt statt, aber ansonst gibt es keine Aussagen der Wettbewerbskommissarin, dass derzeit an einer weiteren Öffnung des Wassersektors gearbeitet wird. Ich persönlich glaube nicht, dass diese Diskussion beendet ist.“

Die EU hat von vielen anderen Ländern verlangt, die Wasserversorgungsmärkte zu öffnen. Auf den GATS-Listen, den so genannten Länderverpflichtungslisten, wurde gefordert, dass 72 Länder ihre Wasserversorgungsmärkte, bezüglich Marktzugang und Inländerbehandlung, zu öffnen.

„Hier geht es aber nur um den Markt und nicht um den Konsumenten. Wenn eine Gemeinde die Wasserversorgungsdienstleistung privatisieren will, dann muss dies im offenen Markt geschehen. Es wurde nicht gefordert, dass privatisiert werden muss, und es handelt sich hier auch nicht um einen Wettbewerb um den Konsumenten. Diese Diskussion ist vom Tisch.“

Ist eine Liberalisierung der europäischen Wasserversorgungssysteme in Rahmen des GATS zum jetzigen Zeitpunkt bzw. in naher Zukunft aus Ihrer Sicht zu befürchten?

„International ist keine zwangsweise Liberalisierung zu befürchten. Es gibt natürlich den Trend, dass Kleingemeinden diese Verantwortung gerne aus der

Hand geben. Es handelt sich hier um einen Wettbewerbsmarkt und der Eigentümer des Leitungsnetzes kann unter mehreren Anbietern bzw. Bewerbern wählen. Viele Detaildienstleistungen, wie z. B. Wasserzähler-Ablesen und Rohrverlegung werden bereits an diverse Firmen vergeben. Da wird sich auch nicht wirklich viel ändern. Wie weit sich der Trend in Richtung privater Dienstleistung verstärken wird, kann ich nicht beurteilen.“

Das Interesse der EU an den Wasserversorgungsdienstleistungen der Entwicklungsländer muss sehr groß sein, da die größten Wasserkonzerne der Welt in Europa liegen. Liegen hier gute Geschäftsmöglichkeiten vor?

„Wenn es wirklich gute Geschäftsmöglichkeiten gäbe, weshalb trennt sich der RWE-Konzern von seinem Wasserbereich? Warum hat Viola den Wasserbereich in eine eigene Gesellschaft ausgelagert? Tehmwater hat nicht wirklich überbordende Gewinne eingefahren. Ich persönlich glaube nicht, dass mit der Dienstleistung „Wasserversorgung“ sehr große Renditen erzielt werden. Die Wasserversorger können jedes Jahr sichere und saubere Renditen abliefern, aber viel mehr als 5 % werden nicht möglich sein. 60-70 % des Kapitals liegen unter der Erde und sind somit gebunden: ich habe keine großen Spielräume, zusätzlich Gewinn zu lukrieren.“

Wichtig in diesem Zusammenhang sind die Weltbank und der Internationale Währungsfond. Beide sind Befürworter einer Privatisierung und Liberalisierung im Wasserversorgungssektor um die unzureichende Wasserversorgung in den Entwicklungsländern zu verbessern. Diese Privatisierungsforderungen werden zumeist an Bedingungen für Kreditvergaben gebunden. Sind das Ihrer Meinung nach die richtigen Maßnahmen, um das Wasserversorgungsproblem in den Entwicklungsländern zu beseitigen?

„Mit Sicherheit sind das nicht die richtigen Maßnahmen. Wir waren vor kurzem in Peking, bei der International Water Association, die auch ein Partner der Weltbank ist. Es ist feststellbar, dass die Weltbank von dieser Vorgangsweise abgeht. Wenn man sich vorstellt, welche Investitionen notwendig sind, um die Bevölkerung im asiatischen Raum mit China und Indien, Afrika und Osteuropa

mit gutem Trinkwasser zu versorgen, kann man das nicht an private Firmen knüpfen. Die Weltbank fördert heute Projekte, die sehr stark die regionale Kultur und regionale Gegebenheiten berücksichtigen. Damit die Leute fähig sind die Anlagen selbst zu warten. Es hat keinen Sinn in ein kleines afrikanisches Dorf eine Versorgung mit Druckleitungen, Pumpstationen und Aufbereitungsanlage hinzubauen. In diesem Fall ist der Dorfbrunnen die vorweg bessere Lösung. Man muss der dort lebenden Bevölkerung die Möglichkeit bieten, sich zu entwickeln. Ich persönlich war nie davon überzeugt, dass diese Forderung nach Privatisierung einen Zusammenhang hat mit Wasserqualität und Versorgungssicherheit. In der normalen Wirtschaft erkennen wir auch, dass der Erfolg oder Misserfolg eines Unternehmens nicht mit der Organisationsform zusammenhängt, sondern mit den dort arbeitenden Menschen. Das ist bei der Wasserversorgung genau so.“

Was halten Sie von den PPP, die in Österreich immer mehr zur Diskussion stehen? Wäre es für die österreichische SWW sinnvoll, diesen Trend verstärkt zu verfolgen?

„Es ist sicherlich eine sinnvolle Möglichkeit, um dort oder da Probleme zu lösen. Unsere Intention war immer, dass die öffentliche Hand, sprich die Kommune, die Entscheidungshoheit über das Anlagevermögen bzw. die Anlage hat. Beim Betreibermodell z.B. würde der private Partner die Instandhaltung der Anlage, die Durchführung der Aufgaben und die Wartung übernehmen, aber auch das Eigentum an der Anlage. Der private Partner übernimmt das Eigentum an der Anlage nur für eine gewisse Zeit in Form eines Konzessionsvertrages. In allen diesen Verträgen gibt es Ausstiegsklauseln, d.h. es ist genau geregelt wem die Anlage gehört. Ich erachte diese Modelle bei bestimmten Situationen für sinnvoll um die Qualität und Versorgungssicherheit zu gewährleisten.“

3. Abstract

Wasser, insbesondere sauberes Trinkwasser, ist ein Gut von höchster Wichtigkeit. Es sichert unser Überleben. Wasser sollte allen Menschen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, jedoch haben nicht alle Menschen Zugang zu sauberem Trinkwasser und werden vom Konsum ausgeschlossen. Die steigende Wasserknappheit in einigen Teilen der Welt und das gleichzeitige Überangebot an hochqualitativem Trinkwasser in anderen Ländern, wie z. B. in Österreich, bringen die kommerzielle Bedeutung des Gutes Wasser ans Tageslicht. Die hohen Gewinnerwartungen bei einer Vermarktung lassen den Gedanken daran, dass alle Menschen ein Anrecht auf sauberes Trinkwasser haben, in weite Ferne rücken.

Die Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen beziehen sich auf die Wasserversorgungssysteme und die damit verbundenen Dienstleistungen, der Handel mit Quellen steht zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht zur Diskussion.²¹⁴ Massiv vorangetrieben wird die internationale Liberalisierung des Wassersektors von der WTO, im Rahmen des General Agreement on Trade in Services.²¹⁵ Diese Bestrebungen werden auf internationaler Ebene von der EU unterstützt. Der wirtschaftliche Wert der Ressource Wasser ist enorm. Allein in der EU beträgt der Jahresumsatz im Wassersektor geschätzte 80 Milliarden Euro. Folglich richten sich die wirtschaftlichen Bestrebungen auf erhöhte Transparenz und mehr Wettbewerb.²¹⁶

Diese Arbeit zeigt die diversen Bemühungen der EU, die Liberalisierung der Wasserversorgung auf internationaler Ebene voranzutreiben.

²¹⁴ Vgl. Schenner, 2006, S. 1.

²¹⁵ Vgl. ebenda, 2006, S. 1.

²¹⁶ Vgl. Gee, 2004, S. 38.

4. Lebenslauf

Dunst Barbara
 Kaiserbrunnengasse 4e/5/14
 2700 Wr. Neustadt
 E-Mail: b.dunst@gmx.at

Geburtsdatum 8. September 1979
 Geburtsort Wr. Neustadt/NÖ
 Staatsangehörigkeit Österreich
 Familienstand ledig



Ausbildung

1985 – 1989 Volksschule in 2700 Wr. Neustadt / NÖ
 1989 – 1997 Wirtschaftskundliches Realgymnasium in
 2700 Wr. Neustadt / NÖ
 seit 1997 Studium der internationalen Betriebswirtschaft an
 der Universität Wien
 SS 2004 Auslandsstudium an der University
 California Los Angeles (UCLA)

Berufserfahrung

1998 – 2001 Semperit in Traiskirchen (Assistentin PKW-
 Produktionsabteilung)
 Okt. 1999 – Jun. 2003 geringfügige Beschäftigung bei Merkur (Rewe)

Jul. 2003 – Sep. 2003	Praktika bei Pankl Systems GmbH in Bruck/Mur (Personalabteilung)
März 2004 - Juni 2006	Studienassistentin an der Universität Wien
Aug. 2005 - Sep. 2005	Praktika bei BHS-Corrugated in Deutschland (Verkaufsabteilung)
April 2006 – Jän. 2009	TS Handelsagentur & Werbeartikel GmbH in Wr. Neustadt (selbstständige Importabwicklung: Auftrags- und Preisverhandlungen mit Lieferanten/Produzenten in Fernost [Geschäftssprache Englisch], Kundenbetreuung bzw. Verkauf in Österreich [Ideen- und Produktfindung, Preisverhandlungen], Messebesuche in China und BRD)
Ab Feb. 2009	Assistentin der Geschäftsführung bei Eco Nova Wiener Neustadt GmbH
Besondere Kenntnisse	sehr gute Englischkenntnisse (Sprachkurse in Irland, diverse Auslandsaufenthalte)
und Fähigkeiten	gute Französischkenntnisse (Berlitz-Sprachinstitut), MS Office
Interessen	Lesen, Skifahren, Wandern, Politik

Barbara Dunst

Wr. Neustadt, Februar 2009